



AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

**50. Arterner
Zwiebelmarkt**
am 01.10. und
02.10.

01. und 02.10. 50. ARTERNER

1972 2022

Zwiebelmarkt
JUBILÄUMSMARKT

Festplatz geöffnet vom 30.09.-03.10.22

Stadt Artern Kyffhäusersparkasse Artern - Sondershausen Köstritzer R EVENT MUSIC Autohaus Lucks

02.10. Höhenfeuerwerk um 22 Uhr

Design: www.pixelplanner.de

Wichtige Mailadressen und Telefonnummern

Notrufe	
Polizei	36 10 / 1 10
Feuerwehr	1 12
Medizinischer Notdienst	11 61 17
Notdienstsprechstunde:	
KMG Manniske - Klinik Bad Frankenhausen	
Besuchszeiten:	
Mi, Fr:	16.00 - 19.00 Uhr
Sa, So, Feier- u. Brückentage, 24.12, 31.12.:	10.00 - 16.00 Uhr
Frauenhaus Sondershausen	0175 / 82 92 967
Notfalldienste	
Rettungsleitstelle Nordhausen.....	03632 / 59330 od. 31
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ Oldisleben	0172 / 8 66 35 18
Mitnetz Strom	0800 2 30 50 70
Mitnetz Gas	0800 2 20 09 22
Mitgas	0800 / 6 86 11 77

Stadt Artern

Verwaltungsgebäude: Rathaus, Markt 14,
E-mail: info@artern.de, Homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Stadt Artern

Tel.: (Zentrale).....	34 66 / 32 55- 0
Fax: (Sekretariat)	32 55 50
Fax: (Einwohnermeldeamt)	32 55 42
Fax: (Standesamt)	32 55 47
Sekretariat Bürgermeister	32 55 10
Leiter Hauptamt.....	32 55 55
Kämmerer	32 55 18
Leiterin Bauamt	32 55 22
Leiter Ordnungsamt.....	32 55 26
Soziales	32 55 43
Einwohnermeldeamt	32 55 41
Einwohnermeldeamt.....	32 55 38
Stadtkasse	32 55 40
Stadtkasse/Mahnwesen	32 55 39
Finanzen/Kasse	32 55 11
VO/Kasse	32 55 17
Steuern	32 55 15
Steuern	32 55 16
Liegenschaften	32 55 34
Liegenschaften	32 55 31
Ordnungsamt.....	32 55 28
Bauamt	32 55 27
Bauamt/ Stadtsanierung	32 55 23
(Di. 13. 00 - 18.00 Uhr nur nach tel. Terminvereinbarung)	
Standesamt/Urkundenstelle	32 55 24
Sitzungsdienst	32 55 30
Personal	32 55 36
Archiv	32 55 35
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a	30 24 35
Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt 2.....	32 27 10
Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8.....	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d.....	30 49 48
Fax.....	33 98 66
Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr,	
Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr,	
Schiedsstelle.....	32 55 10
Sole-Schwimmbad, Saline.....	0160 / 95 87 27 66
IHK Büro , Straße der Jugend 8	
(jeden 2. - 4. Donnerstag im Monat)	03631 / 9 08 20

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB)

Polizeihauptmeister Herr Mädell/Herr Malysa Tel. 36 44 21
Di von 09.00 bis 18.00 Uhr - Markt 14, 06556 Artern

**Mailadressen und Telefonnummern
der Ortschaftsbürgermeister**

Artern	obm-artern@artern.de	0172 / 81 555 29
Heygendorf	obm-heygendorf@artern.de ..	0 152 / 28 66 44 08
	u. 0 34 66 / 31 99 09
Voigtstedt	obm-voigtstedt@artern.de	0 34 66 / 32 27 03
Schönfeld	obm-schoenfeld@artern.de	0 172 / 37 42 379

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Artern, (Oberer Hof)	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Heygendorf	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Voigtstedt (ab 03.08.2022 14-tägig)	Mi von 17.00 bis 18.00 Uhr
Schönfeld	(nur telefonisch)

Telefonnummern der Gemeinden

Borxleben	0 34 66 / 31 99 01
Gehofen	0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
Kalbsrieth	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpiffel / Nikolausrieth	0 34 6 52 / 2 13
Reinsdorf	0163 / 420 39 39

Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Mönchpiffel-Nikolausrieth	Mo von 18.00 bis 19.00 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 18.30 bis 19.30 Uhr

Kindertagesstätten Stadt Artern

Kindergarten Magdalenenstraße	
Magdalenenstraße 2	30 24 96
Kindertagesstätte „Bummi“	
Einbecker Straße 7	32 00 98
Kinderhaus „Regenbogen“	
An der Promenade	32 16 79
Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“	
Helmestraße 4	0 34 66 / 31 99 05
Voigtstedt: Kindertagesstätte „Am Storchennest“	
Rosengasse 21 a	0 34 66 / 32 27 04

Kindertagesstätten der Gemeinden

Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“	
Gerstengarten 14	0 34 66 / 3 11 79
Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“	
Hofgasse 88	0 34 66 / 32 23 48
Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“	
Krumme Straße 2	0 34 66 / 3 12 66

Schuleinrichtungen

Grundschule	
H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße 1	30 22 43
Staatliche Gemeinschaftsschule	
J.G. Borlach, Am Königstuhl 9	33 66 0
Staatl. regionales Förderzentrum Artern,	
Marien-Kirchstr. 6	33 92 44
Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,	
Otto-Brünner-Str. 8	7 40 130 / Fax 74 01 31
Volkshochschule	
Straße der Jugend 8	03632 / 7 40 75 10

Landratsamt Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, Straße der Jugend 8	03632 / 74 19 50
---	------------------

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**

Katasterbereich Artern,
Alte Poststraße 10 03 61 / 57-4 18 40
..... Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

Beratungs- und Begegnungsstätten

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“,
Wasserstraße 15-1733 97 50
Beratungsstelle für Selbsthilfe,
Straße der Jugend 874 19 41
Pro Familia, Wasserstr. 132 20 64
Suchtberatungsstelle der
Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH
Ritterstraße 5232 20 76
VdK, Leipziger Str. 1732 17 70
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 32.....30 24 63
Thür. Arbeitsloseninitiative (TALI) - Soziale Arbeit - e.V.,
Straße der Jugend 12a32 25 92
Suppenküche der TALI32 25 92
Freizeitzentrum30 28 59
Jugendberufshilfe Thüringen e.V.,
Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof) ..0160 / 7 18 14 08
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
Rudolf-Breitscheid-Straße 2236 44 33
Bürgerhaus Artern, Einbecker Straße 8:
ThINKA Artern7 40 44 57
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst
der Lebenshilfe32 28 38
Stadtbibliothek32 49 87

Abwasserzweckverbände

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)
Am Westbahnhof, 06556 Artern
Telefon0 34 66 / 32 90
Telefax0 34 66 / 32 91 00
E-Mailinfo@kat-artern.de
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)
Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben
E-Mailinfo@azv-thueringer-pforte.de
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
Telefonnummern der Geschäftsstelle
Fax03 46 73 / 9 14 62
Gebührenerhebung / Kasse03 46 73 / 9 14 61
Finanzen03 46 73 / 9 98 78
Niederschlagswasser/
Fäkalschlamm Entsorgung03 46 73 / 9 14 63
Allgemeine Verwaltung / Sekretariat03 46 73 / 9 98 79
**Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden
unter folgender Rufnummer angezeigt werden:**
.....**0172 / 8 6635 18**

Ärzte • Allgemeinmedizin

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 65.....30 26 73
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 5232 11 83

Fachärzte

FÄ f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Frau Jessica Reimann,
Fräuleinstraße 8.....32 24 44
www.fraeuleinstrasse.de
Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt,
Puschkinstraße 373 10 97
FÄ f. Augenheilkunde, Frau D. Wagner,
Nordhäuserstr. 133 64 47 60
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin,
Wasserstr. 187 40 20 20

Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO,
Alexander F. Peschka, FA für Innere Medizin
mit hausärztlicher Tätigkeit
Notfall- und Intensivmedizin, Infektiologie
Puschkinstraße 61740 44 04
..... Fax 740 44 05

Zahnärzte

Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 230 22 90
Dipl.-Stom. Isa Griebisch, Harzstraße 2532 23 11
Dr. med. dent. Anne Griebisch, Harzstraße 2532 23 11
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 1630 24 46
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt30 25 04
Dipl.-Stom. Antje Kulas, Leipziger Straße 173 10 22

Zahntechnik

Robert Wohland GmbH, Domacker 236 46 80
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 330 23 56

**Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-
Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie /**

Engel-Apotheke, Markt 1330 24 77
Löwen-Apotheke, Nordhäuser Straße 930 24 88
Physiotherapie G. Peter, Schlosstr. 530 22 95
Physiotherapie Hübner/Lerch, Puschkinstraße 573 10 73
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 733 90 11
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/1631 98 29
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 2532 11 11
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste,
Wasserstraße 16/1733 97 40
Pflegedienst der Volkssolidarität,
Leipziger Straße 2430 24 63
DRK-Pflegedienst, Puschkinstraße 2333 71 20
Tagespflege „Schmückeblick“ Claudia Funda
Brauereistraße 374 07 989
Hospiz-Dienst, Harzstraße 160172 / 3 58 79 68
AWO Pflegeheim „Haus Anna am Park“,
Straße der Jugend 37 43 85 00
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 93 37 50
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlosstraße 1530 22 40
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 2932 49 11
Ergotherapie „Einklang“, Herrnstraße 47 43 96 15
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 3374 08 90

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Gehofen:
Physiotherapie Edda Haustein
Bahnhofstraße 210 34 66 / 32 06 91
Reinsdorf:
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld
Hauptstraße 980 34 66 / 30 27 37
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner
Bergstraße 50 34 66 / 30 29 18
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt
Reihe 70 34 66 / 3 12 54

Impressum

Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfeffel-Nikolausrieth und Reinsdorf
Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfeffel-Nikolausrieth und Reinsdorf **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Blümel, (Artern) Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Kummer (Mönchpfeffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Satzungsbekanntmachung

Der nachfolgend bekannt gemachten Friedhofssatzung der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 09.08.2022 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt des Schreibens zugelassen. Eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ist zugelassen. Die Satzung kann ab sofort bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 09 vom 23.09.2022.

Artern, 30.08.2022

Blümel

Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner Sitzung vom 09.05.2022 auf Grund der §§19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Artern beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Artern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Ortsteilfriedhof Artern
- b) Ortsteilfriedhof Heygendorf-Friedensstraße
- c) Ortsteilfriedhof Heygendorf-Schaafs Dorf
- c) Ortsteilfriedhof Schönfeld
- d) Ortsteilfriedhof Voigtstedt

(2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Artern. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadt Artern, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Artern waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Artern waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllt der Ortsteilfriedhof Artern auch eine allgemeine Grünflächenfunktionen mit ökologischer Bedeutung.

(5) Der Ortsteilfriedhof Artern steht als Kulturdenkmal unter besonderem Schutz.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf

weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ganzjährig geöffnet. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das Betreten der Friedhöfe nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Krankenfahrräder und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei dem Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten und von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken zu schneiden,
 - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

Für die Beisetzung ist ein Beratungsgespräch mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 15.00 Uhr.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesezt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesezt. Erdbestattungen erfolgen dann in einem Erdreihengrab, Urnenbeisetzungen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

1,20 m lang, 0,60 m hoch, 0,60 m breit im Mittelmaß

für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

2,00 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit im Mittelmaß

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für Erdreihengrabstätten sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eiche, Pinie, Lärche) nicht zugelassen.

(4) Das Material der Urnen und Überurnen sollte in jedem Fall aus leicht vergänglichen Stoffen, wie durchlässigem Ton, Holz, dünnwandigem Blech, Hartpappe o. ä., sein. Die entsprechenden Nachweise für die verwendeten Materialien sind bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz, die luftdicht verschlossen sind, zugelassen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Aushebung und Schließung der Erdgräfte sowie der Urnengräfte werden durch die Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernen zu lassen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Umbettungen aus Reihengräbern, Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 12

Grabarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
Einfachreihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Urnenreihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten

- Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- Wahlgrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einfach- und Doppelwahlgrabstätten)
- Urnenwahlgrabstätten für 2 und 4 Urnen
- c) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Wandplatten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit schräg stehenden Platten
- f) Ehrengabstätten
- g) Kriegsgrabstätten

(3) Auf den Ortsteilfriedhöfen sind folgende Grabstätten vorhanden:

	Ortsteilfriedhof Artern	Ortsteilfriedhof Heygendorf Friedensstraße	Ortsteilfriedhof Heygendorf Schaafs Dorf	Ortsteilfriedhof Schönfeld	Ortsteilfriedhof Voigtstedt
Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	x				
Urnenreihengrabstätten	x				
Kinderwahlgrab bis zu vollendeten 5. Lebensjahr	x	x			x
Einfach- und Doppelwahlgrabstätten ab dem 5 Lebensjahr	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen	x				
Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage	x	x	x	x	x
Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Wandplatten	x				
Urnengemeinschaftsgrabstätten mit schräg stehenden Platten	x			x	
Ehrengabstätten	x	x	x	x	x
Kriegsgrabstätten	x				

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden innerhalb des zu belegenden Grabfeldes der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es wird eine Graburkunde zugeteilt.

Die Nutzungsdauer beträgt bei Erdwahlgrabstätten 25 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre.

(2) Es werden eingerichtet:

- (a) Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (b) Einfachwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (c) Doppelwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (d) Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von 2 Urnen
- (e) Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von 4 Urnen

(3) In einer Kinderwahlgrabstätte nach (2a) und Einfachwahlgrabstätte nach (2b) kann eine Leiche und in einer Doppelwahlgrabstätte nach (2c) können 2 Leichen bestattet werden.

In einer Erdwahlgrabstätte nach (2b) können mit zusätzlicher Kostenpflicht auf Antrag bis zu 2 Urnen und in einer Erdwahlgrabstätte nach (2c) bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(4) In Urnenwahlgrabstätten nach (2d) können bis zu 2 Urnen und mit zusätzlicher Kostenpflicht auf Antrag eine weitere Urne bestattet werden.

In Urnenwahlgrabstätten nach (2e) können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben oder verlängert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge auf die Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen. Kosten oder Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, hat der Rechtsnachfolger zu verantworten.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.

Die Beisetzung der Urnen erfolgt anonym.

(2) Auf der UGA werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle beigesetzt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.

(3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne in der UGA nicht erworben.

(4) Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen ist die UGA im Bestattungsfall nicht zu betreten. Angehörige können nicht an der Beisetzung teilnehmen. Die Verabschiedung hat vor der jeweiligen Trauerhalle zu erfolgen.

(5) Blumengebinde und Kränze sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

Das Aufstellen und Niederlegen von Grablichtern, Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(6) Die Herrichtung und Unterhaltung der UGA obliegt der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Wandplatten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG) mit Wandplatten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen.

Es erfolgt eine Einzelbeisetzung der Urne mit Hinterbliebenen.

(2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Wandplatten werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.

(3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in Urnengemeinschaftsgrabstätten nicht erworben.

(4) Das Betreten der UGG ist nicht gestattet.

(5) Zwecks Namensgebung werden Wandplatten, 6-eckig, 42 x 42 cm groß und 4 cm stark, an der Wand angebracht. Nicht zulässig sind Veränderungen aller Art an den Grabmalplatten oder sonstiger erhabener Gestaltungselemente.

Der Auftrag für die Wandplatte einschließlich Befestigung wird durch die Hinterbliebenen an eine Steinmetzfirma erteilt und die dabei entstehenden Kosten werden von dem Auftraggeber finanziert.

Für die Entsorgung der Wandplatten ist, nach Beendigung der Ruhezeit, die Friedhofsverwaltung zuständig.

(6) Blumengebinde und Kränze sind, soweit vorhanden, nur an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Das Aufstellen und Niederlegen von Grablichtern, Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(7) Die Herrichtung und Unterhaltung des UGG obliegt der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit schräg stehenden Platten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG) mit schräg stehenden Platten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Es erfolgt eine Einzelbeisetzung der Urne mit Hinterbliebenen.

(2) Die UGG mit schräg stehenden Platten werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.

(3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in UGG nicht erworben.

(4) Zwecks Namensgebung werden Platten, 50 cm breit, 40 cm tief und 3 cm stark, ohne Schwingung und Ornamente, in einem 60 Winkel auf eine Bodenplatte mit gleichen Abmessungen aufgelegt.

Nicht zulässig sind Veränderungen aller Art an den Grabmalplatten, Anbringen zusätzlicher Ein- und Umfassungen oder sonstiger erhabener Gestaltungselemente.

Der Auftrag für die schräg stehenden Platten wird durch die Hinterbliebenen an eine Steinmetzfirma erteilt und die dabei entstehenden Kosten werden von dem Auftraggeber finanziert. Für die

Entsorgung der schräg stehenden Platten ist, nach Beendigung der Ruhezeit, die Friedhofsverwaltung zuständig.

(5) Blumengebinde, Gestecke etc. dürfen nur auf der jeweiligen Bodenplatte abgelegt werden. Das Aufstellen und Niederlegen von Grablichtern, Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(6) Die Herrichtung und Unterhaltung des UGG obliegt der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 18

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Artern.

(2) Ehrengrabstätten werden als Einzelgräber an bevorzugten Stellen auf den Friedhöfen angelegt.

§ 19

Kriegsgräber

(1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft (Gräbergesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Stadtverwaltung Artern.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Auf allen Grabstätten, mit Ausnahme § 15, können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht lediglich gemäß §§ 16 und 17.

(3) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe folgenden Anforderungen:

1. Die Verwendung von Kunststoff ist nicht zugelassen.
 2. Betonfundamente von Grabmalen, Einfassungen und anderem Grabzubehör dürfen nicht aus dem Erdreich herausragen und müssen von ihm bedeckt sein.
 3. Einfassungen müssen aus Werk- oder Naturstein hergestellt sein. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind zugelassen.
 4. Hölzerne Einfassungen sind als Provisorium bis 24 Monate nach der Beisetzung zugelassen.
 5. Die Gestaltung außerhalb der Grabfläche ist nicht gestattet (z.B. Kies, Gehwegplatten) und obliegt der Friedhofsverwaltung.
 6. An Grabmalen und sonstigen Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestimmungen des Absatzes 1 auch weiterhin erfüllt werden.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
ab 1,51 m Höhe	0,18 m.

(6) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

(7) Grabeinfassungen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 21

Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Ortsteilfriedhof Artern wird bei Urnenreihengrabstätten ein Grabeinfass gefordert.

Es ist nur eine Grabplatte von 0,50 m breit x 0,40 m hoch gestattet. Diese ist in einem 60 Winkel auf dem Boden aufzubringen. Um den Grabeinfass ist ein Untereinfass (Rasenkante) von einer sichtbaren Breite von 0,10 m zu befestigen.

§ 22

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzenschalen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(5) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder ortsübliche Holzkreuze; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend geändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen zu lassen oder vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmale" in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach den § 20 Abs. 5.

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Friedhofsverwaltung überprüft jährlich die Grabmale auf deren Standsicherheit. Sie kann Dritte mit der Aufgabe beauftragen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des

Verantwortlichen zu entfernen. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen.

(3) Die Stadt Artern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

(5) Bodensenkungen sind als Folge der Erdbestattungen unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern auf deren Kosten.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 6 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Artern über, wenn dies beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 20 und 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie deren Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Nicht zugelassen ist:

- a) das Pflanzen von baumartig wachsenden Gehölzen, ab 1,50 m Höhe gehen diese Gehölze in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über
- b) das Pflanzen von Hecken, die über die Grabstätte hinauswachsen und deren Höhe 40 cm übersteigt,
- c) das Pflanzen von Gehölzen aller Art hinter dem Grabmal.

(9) Es ist zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

(10) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

Eine Grababdeckung bis zu $\frac{3}{4}$ der Fläche kann für Erdgrabstätten erfolgen.

Eine gesamte Grababdeckung kann für Urnenwahlgrabstätten erfolgen.

(11) Es ist nicht gestattet, Gießkannen und für die Grabpflege benötigte Gerätschaften in den außerhalb der Grabstätte befindlichen Grünanlagen aufzubewahren.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum (nur Ortsteilfriedhof Artern) aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsrates.

§ 30

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.

(4) Die Trauerfeiern sind werktags, samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ab 9.00 Uhr zulässig. Sie sind werktags spätestens 16.00 Uhr, samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen spätestens 12.00 Uhr zu beenden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte vergeben hat, rich-

ten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

(1) Die Stadt Artern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder durch Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.

Im Übrigen haftet die Stadt Artern für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(2) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1);
- c) entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. 3
 - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - 5) lärmt, spielt oder lagert,
 - 6) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - 7) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - 8) die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, unberechtigt Grabstätten betritt oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken beschneidet,
 - 9) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - 10) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 5 Abs.4)
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt (§ 6),
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- g) die Bestimmungen über die Gestaltungsanforderungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§§ 20 und 21),
- h) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 22),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24, 25 und 27 nicht in verkehrssicheren Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 6 verwendet,
- l) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe mit Ausnahme der Fälle des § 27 Abs. 7 verwendet,
- m) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- n) die Trauerhalle entgegen § 29 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Artern verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Artern vom 02.02.2010 und die 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 04.11.2013, die Friedhofsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 02.03.2010 und die Friedhofsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 02.02.2010 außer Kraft.

Artern, 30.08.2022

Blümel

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzungsbekanntmachung

Der nachfolgend bekannt gemachten Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 09.08.2022 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt des Schreibens zugelassen. Eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ist zugelassen. Die Satzung kann ab sofort bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 09 vom 23.09.2022.

Artern, 30.08.2022

Blümel

Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung vom 09.05.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Artern in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Fall auch

- der Antragsteller
 - diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschaft, Fälligkeit

- Die Gebührenschaft entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung der Stadt Artern.
- Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- Für die Benutzung der Trauerhalle OT Artern, OT Heygendorf Friedenstraße und OT Voigtstedt werden erhoben: 100,00 €

§ 5

Erwerb einer Reihengrabstätte

(1) Für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit wird erhoben:

- Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 690,00 €
- Urnenreihengrab 375,00 €

§ 6

Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage

- Für eine Stelle in der Urnengemeinschaftsanlage 605,00 €

§ 7

Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Wandplatten

- Für eine Stelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Wandplatten 635,00 €

§ 8

Urnengemeinschaftsgrabstätte mit schräg stehenden Platten

- Für eine Stelle im Urnengemeinschaftsgrabstätte mit schräg stehenden Platten 635,00 €

§ 9

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte wird erhoben:
 - Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 505,00 €
 - Einfachwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 690,00 €
 - Doppelwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.420,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 700,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 1.240,00 €
 - Zusätzliche Beisetzung einer Urne 305,00 €
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird erhoben:
 - Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Kinder-, Einfach- und Doppelwahlgrabstätte werden 1/25 pro Jahr der Verlängerung der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
 - Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte werden 1/20 pro Jahr der Verlängerung der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

§ 10

Verwaltungsgebühren

- Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und jährliche Standfestigkeitskontrolle
 - Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 12,50 €
 - Standfestigkeitskontrolle pro Jahr 0,85 €
- Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof
 - pro Antragsteller für 1 Jahr - mehrmalige Nutzung 21,00 €
 - pro Antragsteller für 1 Jahr - einmalige Nutzung 13,00 €
- Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren
 - bei Nutzungsverlängerung ohne Sterbefall 12,50 €
 - bei Umbettung einer Urne (nur Verwaltungsaufwand) 75,00 €

- 3.3) bei Ausgrabung einer Urne nach außerhalb 30,00 €
(nur Verwaltungsaufwand)

§ 11

Überleitungsregelung

- (1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten im Ortsteil Artern wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr, bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Erhebung der Gebühr in Abständen von 5 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit festgesetzt wurde, durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner in Höhe von 14,40 €/Jahr für die Dauer der verbleibenden Nutzungszeit festgesetzt.
- (2) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten im Ortsteil Heygendorf Friedenstraße und Heygendorf Schaafsdorf wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr, bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Erhebung der Gebühr in jährlichen Abständen bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit festgesetzt wurde, durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner in Höhe von 6,00 €/Jahr für die Dauer der verbleibenden Nutzungszeit festgesetzt.
- (3) Maßgeblich für (1) und (2) sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungszeiten bzw. der verbleibenden Ruhezeiten.
- (4) Der Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabnutzungsrechts.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Die Friedhofgebührensatzung der Stadt Artern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern vom 07.05.2013 und die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern vom 04.11.2013 treten außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heygendorf vom 20.01.2003 treten außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 15.06.2005 treten außer Kraft.

Artern, 30.08.2022

Blümel

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 23. Sitzung am 05.07.2022 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0133-07/2022

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 07.06.2022

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 07.06.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0134-07/2022

Beschluss zur Fortführung der Planung mit Variante K1 Sanierung 3. BA Rathaus Artern

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern beauftragt die Verwaltung die weitere Planung für die Rathaussanierung 3. BA Gebäude und Tragwerk sowie HLS und Elektro mit der Variante K1 der Vorplanung bis zur Lph 3 zu veranlassen.

Beschluss-Nr. 0135-07/2022

Auftragserteilung für die Laubaufnahme im OT Artern für das Jahr 2022

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern beschließt, den Auftrag für die Laubaufnahme im OT Artern für das Jahr 2022 an die Firma Blumenhaus & Landschaftsbau Killat GbR, Artern, zu einem Angebotspreis von brutto 13.467,79 € zu vergeben.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 24. Sitzung am 01.09.2022 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0038-09/2022

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 02.06.2022

Der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 02.06.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Artern

Der Ortschaftsrat Artern hat in seiner 35. Sitzung am 28.07.2022 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0058-07/2022

Beschlussfassung über die Niederschrift der Ortschaftsratsitzung, öffentlicher Teil vom 30.06.2022

Der Ortschaftsrat Artern bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 30.06.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Jubiläumszuschuss für den Arterner Ortsverband des VdK in Höhe von 200,00 €

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Artern beschließt, dem Arterner Ortsverband des VdK einen Zuschuss in Höhe von 200,00 € zu gewähren. Der Zuschuss ist aus dem Budget des Ortschaftsrates 2022 zu finanzieren.

Verwendung von 342,13 € des der Ortschaft Artern zustehenden Budgets für die Anschaffung von 25 Stück Treebag PE Bewässerungssack

Der Ortschaftsrat Artern beschließt die Verwendung von 342,13 € des der Ortschaft Artern zustehenden Budgets für die Anschaffung von 25 Stück Treebag PE Bewässerungssack.

Eingeschränkte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt der Stadt Artern ist vom 10.10.2022 bis 21.10.2022 wie folgt geöffnet:

Dienstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Montag und Freitag	ist geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Reinsdorf

Satzungsbekanntmachung

Der nachfolgend bekannt gemachten Haushaltssatzung der Gemeinde Reinsdorf für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 08.08.2028 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt dieser Eingangsbestätigung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Reinsdorf, den 10.08.2022

**Schmidt
Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) erlässt die Gemeinde Reinsdorf nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im	Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	998.308,00 €
und	im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	692.926,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 336.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Flächen (A)315 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 425 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 166.300,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 20 von Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt. Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 10 von Hundert der jeweiligen Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reinsdorf, den 10.08.2022

**Gemeinde Reinsdorf
Schmidt, Bürgermeister**

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Reinsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2022 sowie der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen sind im Zeitraum vom 23.09.2022 bis zum 10.10.2022 in Zimmer 4 der Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern, während der Dienststunden

montags	08.00 - 12.00 Uhr		
dienstags	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr		

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2022 sowie der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres in Zimmer 7 der Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachungsvermerk zum Haushalts- sicherungskonzept 2022

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf am 28.07.2022 beschlossenen 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2014 - 2023 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 30.08.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Reinsdorf, den 09.09.2022

**Schmidt
Bürgermeister**

Die öffentliche Auslegung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Reinsdorf für die Jahre 2014 - 2023 beginnt mit der heutigen Bekanntgabe. Sie ist im Zeitraum vom 23.09.2022 bis zum 10.10.2022 in Zimmer 4 der Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern, während der Dienststunden

montags	08.00 - 12.00 Uhr		
dienstags	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr		

zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird sie in Zimmer 7 der Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern bis zum Ende des festgelegten Konsolidierungszeitraums zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ende amtlicher Teil

Allgemeine Mitteilungen und Informationen

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Neuer Trend: Solarstrom vom Balkon

Strom selbst erzeugen und verbrauchen liegt im Trend. Allerdings kann nicht jeder eine große Solaranlage aufs Dach setzen. Eine Alternative sind Stecker-Solargeräte für den Balkon oder die Terrasse. Die Verbraucherzentrale Thüringen erläutert Funktion und Nutzen.



Stecker-Solargeräte wandeln Sonnenlicht in elektrische Energie um. Damit sind sie Strom erzeugende Haushaltsgeräte für den Eigenbedarf. Sie können von Privatpersonen selbst an Balkonbrüstungen, Außenwände, Dächer, Terrassen und Gärten angebaut, angeschlossen und genutzt werden.

In der Regel bestehen Stecker-Solargeräte aus ein oder zwei Solarmodulen. Ein typisches Stecker-Solar-Modul ist 1,0 Meter mal 1,70 Meter groß und hat eine Leistung von circa 300 Watt. Hinzu kommt ein Wechselrichter, der den Gleichstrom der Solaranlage in 230-Volt-Wechselstrom für den Haushalt umwandelt. Der selbst erzeugte Strom fließt so in die Steckdose am Balkon und versorgt von dort Fernseher, Kühlschrank oder Waschmaschine, die an anderen Steckdosen in der Wohnung angeschlossen sind.

Auf steckerfertige Geräte achten

Ein 300-Watt-Modul kostet mit Wechselrichter etwa 500 Euro und erzeugt je nach Standort 200 bis 300 Kilowattstunden Strom im Jahr. Möglicherweise sind weitere Kosten für die Montagevorrichtung zu kalkulieren. Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10). Den besten Ertrag liefern Module, die unverschattet zur Südseite ausgerichtet sind. Die Geräte müssen sturmfest montiert sein.

Vorher Vermieter fragen

Für Miet- und Eigentumswohnungen muss vor dem Anbringen an der Balkonbrüstung oder der Hauswand die Zustimmung des Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft eingeholt werden. Auf dem Balkon kann ein Modul aber ohne Zustimmung aufgestellt werden. Zudem muss das Stecker-Solargeräte bei der Bundesnetzagentur, dem örtlichen Netzbetreiber und bei Ihrer Hausverwaltung angemeldet werden.

Eventuell ist ein Zählertausch notwendig: Wenn das steckbare Solar-Gerät weniger als 800 Watt leistet und die Netzzurückspeisung des Solar-Gerätes geringer als vier Prozent des Jahresstrombezugs ausfällt, ist jeder Zähler geeignet. Bei einer höheren Netzzurückspeisung ist jedoch ein Zähler mit Rücklaufsperr für den rechtssicheren Betrieb nötig.

Vertiefende Informationen rund ums Thema Stecker-Solargeräte finden Sie bei der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. und in den FAQ unter <https://www.pvplug.de/faq/>. Informationen zum Thema finden sich bei unseren kostenfreien Onlinevorträgen unter: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen/>.

Weitere Fragen zum Thema Photovoltaik beantworten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine für ein persönliches Beratungsgespräch können unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.



Nicht genug Geld für die Gasrechnung - Das können Sie tun

Viele Gaskunde:innen sind aktuell von saftigen Preiserhöhungen betroffen. Nun kommt zum 1. Oktober noch die Gasumlage hinzu. Was passiert, wenn das Geld für die Gasrechnung nicht mehr reicht?

Die Verbraucherzentrale Thüringen gibt Orientierung.

Als ersten Schritt sollten Gaskund:innen überprüfen, ob die Abrechnung korrekt ist. „Stimmen die Zählernummer und der Anfangs- und Endzählerstand? Ist der korrekte Preis angegeben und der neue Abschlag korrekt berechnet? Sind Ihre Zahlungen richtig verbucht? Wenn Ihre Rechnung falsch ist, können Sie diese beanstanden“, rät Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Kurzfristige Hilfe vom Staat

Ist die einmalige Nachzahlung so hoch, dass sie im Monat der Rechnungsstellung nicht aus dem Einkommen gezahlt werden kann, besteht gegebenenfalls der Anspruch auf ergänzende Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt. Diese Möglichkeit besteht auch für Menschen, die noch nie Sozialleistungen empfangen haben. Jobcenter und Sozialamt sind verpflichtet, Miet- und Heizkosten zu übernehmen. Das gilt auch für Nachzahlungen.

„Wichtig ist, dass Sie den Antrag in dem Monat stellen, in dem die Nachzahlung fällig wird. Ansonsten wertet das Jobcenter die Nachzahlung als Schulden, die nicht unter den Hartz IV-Anspruch fallen“, erklärt Ramona Ballod. Rentner:innen können bei einmalig hohen Nachzahlungen beim Sozialamt den Anspruch auf vorübergehende ergänzende Grundsicherung im Alter geltend machen.

Ratenzahlung nicht immer sinnvoll

Vor diesem Hintergrund kann es für Gaskund:innen von Nachteil sein, mit dem Energieversorger eine Ratenzahlung auszuhandeln. Denn: Werden die Nachforderungen auf mehrere Monate verteilt, geht die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung durch das Jobcenter verloren.

Ratenzahlungen sind dann eine Option, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialhilfe besteht. Dabei sollten sowohl die geforderten Raten als auch die laufenden Abschläge über einen längeren Zeitraum aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Im Zweifel ist eine längere Laufzeit bei niedrigeren Raten besser.

„Stellen Sie bei Zahlungen an den Energieversorger unmissverständlich klar, welcher Anteil der Summe auf die laufende Abschlagszahlung entfällt und welcher auf die Altforderung. So vermeiden Sie weitere Zahlungsrückstände“, warnt Ballod.

Zuständig für die ergänzenden Hilfen sind Jobcenter beziehungsweise die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Da die Frist für eine Antragsstellung recht knapp ist, sollte man sich rechtzeitig Rat und Unterstützung bei Sozialverbänden oder den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen holen.

Stromzählernummer nicht am Telefon preisgeben

Immer wieder beschweren sich Menschen bei der Verbraucherzentrale Thüringen über ungewollte Anrufe von Energieversorgern. In den Telefonaten ist von einem Anbieterwechsel nicht die Rede - doch wenig später liegt ein neuer Vertrag im Briefkasten. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, wie Verbraucher:innen die untergeschobenen Verträge wieder loswerden können.

„Geben Sie am Telefon keinesfalls Ihre Stromzählernummer und Ihren aktuellen Energielieferanten an“, rät Claudia Kreft, Energierechtsberaterin

der Verbraucherzentrale Thüringen. Zusammen mit Namen und Adresse würden diese Angaben dem Energieanbieter bereits genügen, um einen Wechselprozess einzuleiten, warnt die Juristin.

Die getäuschten Verbraucher:innen erhalten wenig später ein Begrüßungsschreiben eines neuen Energieanbieters sowie eine Kündigungsbestätigung ihres bisherigen Lieferanten. Dieses Vorgehen ist nicht legal, kann aber trotzdem wirksam werden.

Vertrag schriftlich widerrufen

„Mein Rat ist: Wurde Ihnen ein Vertrag untergeschoben, schreiben Sie einen Widerruf. Die Frist für einen Widerruf beträgt mindestens 14 Tage“, sagt Claudia Kreft. Die Frist beginnt am Tag des Vertragsabschlusses nur, wenn die Verbraucher:innen gleichzeitig über ihr Recht zum Widerruf ordnungsgemäß belehrt wurden.

„Verwendet der Anbieter die gesetzliche **Muster-Widerrufsbelehrung** und übermittelt Ihnen diese per Post, Fax oder E-Mail, können Sie davon ausgehen, dass die Belehrung in Ordnung ist“, so Kreft.

Weist der Anbieter hingegen nicht deutlich oder gar nicht auf das Widerrufsrecht hin, so haben Verbraucher:innen ab Vertragsschluss ein Verbraucherzentrale Jahr plus 14 Tage Zeit, den Vertrag zu widerrufen.

Musterschreiben der Verbraucherzentrale

„Reichen Sie Ihren Widerruf beim neuen Lieferanten am besten schriftlich per Einschreiben oder per Fax ein, zum Beispiel aus einem Copy Shop. E-Mails sind nicht geeignet“, so die Energierechtsexpertin. Die Verbraucherzentrale bietet ein Musterschreiben auf ihrer Internetseite an.

Bisherigen Anbieter umgehend kontaktieren

Auch ihren bisherigen Energieanbieter sollten Verbraucher:innen so schnell wie möglich kontaktieren, rät Kreft. „Teilen Sie Ihrem alten Anbieter mit, dass Sie gar nicht kündigen wollten, niemanden zu einer Kündigung bevollmächtigt haben und die Kündigung gegebenenfalls nicht wirksam ist.“

Für Fragen zum Thema Energierecht gibt es die telefonische Kurzberatung der Verbraucherzentrale. Das Angebot steht jeden Dienstag von 13 bis 15 Uhr unter der Telefonnummer 0361 555 14 78 zur Verfügung - kostenfrei und ohne Termin.

Informationen zur Grundsteuerreform 2022

Wer am 01.01.2022 wirtschaftlicher Eigentümer von Grundbesitz war, muss bis zum 31.10.2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt elektronisch einreichen. Nur in Härtefällen darf die Erklärung in Papierform abgegeben werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie nicht über einen PC oder Internet verfügen und Ihnen auch keine nahen Angehörigen bei der Erklärungsabgabe helfen können. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Grundsteuer-Hotline unter 0361 / 57 3611 800.



Für die elektronische Erklärungsabgabe stellt die Finanzverwaltung die entsprechenden Formulare über www.elster.de bereit. Um „Mein ELSTER“ nutzen zu können, benötigen Sie ein Benutzerkonto. Ein bereits bestehendes Benutzerkonto, mit dem Sie z. B. Ihre Einkommensteuererklärung abgeben, können Sie auch für die Abgabe der Feststellungserklärung verwenden.

Unter <https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer/abgabe-der-erklaerung> finden Sie verschiedene Musteranleitungen, mit denen Schritt für Schritt die Erklärungsabgabe über „Mein ELSTER“ erklärt wird. Mit diesen Musteranleitungen unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Feststellungserklärung über „Mein ELSTER“. Unter dem Bereich Fragen und Antworten finden Sie häufige Fehlerhinweise und wie Sie diese vermeiden können.

Damit die Erklärungsabgabe ohne größere Unterbrechungen erfolgen kann, legen Sie sich bitte folgende Unterlagen bereit (soweit vorhanden):

- Informationsschreiben vom Finanzamt,
- Sonderauszug für Zwecke der Grundsteuer aus dem Grundsteuer Viewer Thüringen (<https://thviewer.grundsteuer.html>),
- Unterlagen aus denen sich die Wohn- und Nutzfläche bei Wohngrundstücken bzw. Bruttogrundfläche bei Nichtwohngrundstücken ergibt.

Soweit Sie kein Informationsschreiben von der Finanzverwaltung erhalten haben, können Sie das Aktenzeichen auch alten Einheitswertbescheiden und Unterlagen vom Finanzamt entnehmen. Bitte beachten Sie, dass in Thüringen zwingend ein Aktenzeichen für die Erklärungsabgabe erforderlich ist und eine Steuernummer nicht genügt.

Soweit Sie Ihren Grundbuchauszug parat haben, können Sie gern das Grundbuchblatt in der Erklärung angeben. Dies ist jedoch keine zwingende Angabe, sodass das Fehlen dieser Angabe das Absenden der Erklärung über „Mein ELSTER“ nicht verhindert. Gleiches gilt für die Abfrage der Einkommensteuernummer und der Identifikationsnummer der Eigentümer des Grundstücks. Gern können Sie diese Angaben in der Erklärung eintragen, soweit Sie Ihnen vorliegen. Ein Absenden der Erklärung ist jedoch auch ohne diese Angaben möglich.

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie unter grundsteuer.thueringen.de

Neues aus dem Naturschutzgroßprojekt und der Region



Ausgabe 23 am 9. September zusammen mit dem Heimat-Echo in allen Briefkästen im Projektgebiet

Alter Wald mit Zukunft, berichtet von den neuesten Aktivitäten in und um den Hohe-Schrecke-Wald. So erfahren Leserinnen und Leser, was im Quellgebiet des Helderbaches für Amphibien, Insekten und andere wasserliebende Tiere getan wurde. Hier fanden seit Jahresbeginn umfangreiche Naturschutzmaßnahmen statt. Das Hohe-Schrecke-Journal nimmt die interessierte Leserschaft mit auf eine nächtliche Fledermaus-Exkursion in den „Alten Wald“ - nur an wenigen Orten in Deutschland tummeln sich so viele Fledermausarten wie in der Hohen Schrecke. Informationen gibt es außerdem zur Zertifizierung des großen und des kleinen Hohe-Schrecke-Rundwegs, die seit Anfang des Jahres zu den Qualitätswegen „Wanderbares Deutschland“ zählen. Weitere Themen der aktuellen Ausgabe sind u. a.: ein Rückblick auf den zehnten Hohe-Schrecke-Erlebnistag, ein Ortsporträt über Wohlmirstedt, ein Bericht über die zahlreichen Burgen und Schlösser rund um die Hohe Schrecke, Ausflugsstipps, Veranstaltungshinweise und das beliebte Kreuzworträtsel. Das Projektteam wünscht viel Vergnügen beim Lesen!

Das Hohe-Schrecke-Journal ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke. Es wird kostenlos an alle Haushalte in der Region verteilt, um die Bürgerinnen und Bürger umfassend über das Projekt zu informieren. Zugleich werden mehrere hundert Exemplare an interessierte Leserinnen und Leser im gesamten Bundesgebiet verschickt und damit überregional für einen Besuch in der Hohen Schrecke geworben. Die Auflage beträgt 8.000 Stück. Herstellung, Druck und Verteilung werden zu 90 Prozent vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums sowie vom Thüringischen Umweltministerium gefördert. Die Naturstiftung David übernimmt die restlichen 10 Prozent der Kosten und wird dabei von der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt (ZGF), dem Umweltverband BUND und der Regina Bauer Stiftung unterstützt.



Titelbild Hohe Schrecke Journal Nr. 23 [Naturstiftung David und Verein „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft“]

**Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasser-
verband**



Stellenausschreibung

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik w/m/d

Weitere Informationen unter www.kat-artern.de

Kyffhäuser Abwasser- und
Abwasserverband

Bartels
Werkleiter

Ortsteil Artern

ARATORA Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH

Havariedienst Monat September 2022

Elektriker:

Firma EBA Elektro- und Beleuchtungsanlagen
Telefon: 03466 - 21 83 0
Handy: 0151 / 19 53 53 11

Sanitär u. Heizung:

Firma Kevin Hartwig Schirmer
Telefon: 03466 - 32 28 36 oder 03466 - 31 91 86
Handy: 0171 / 93 36 04 1

Havariedienst Monat Oktober 2022

Elektriker:

Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen
Telefon: 03466 - 31 21 7
Handy: 0151 / 17 42 10 06

Sanitär u. Heizung:

Firma Sanitär Reiber, Inhaber Thomas Rumpf
Telefon: 03466 - 30 27 56
Handy: 0173 / 95 83 04 7

Lesetipps im September

NOVALIS Bibliothek Einbecker Straße 8, 06556 Artern
Telefon (03466)324987, stadtbibliothek@artern.de

Öffnungszeiten:

Di 10.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Do 10.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr

Lesetipps

Romane

Peters, Julie: Käthe Kruse und die Träume der Kinder (Bd. 1)

Berlin, 1902: Die junge Käthe verliebt sich in den Bildhauer Max Kruse. Als sie schwanger wird, gerät sie in Konflikt mit den Moralvorstellungen der Berliner Gesellschaft und zieht in die Schweiz. Auf dem Monte Verità findet sie inmitten von Künstlern die Freiheit, nach der sie sich sehnte. Als ihre Tochter sich eine Puppe wünscht, macht Käthe sich an die Arbeit. Weich und anschnieg-sam soll sie sein, geeignet zum Spielen. Die Puppe wird ein voller Erfolg. Soll Käthe alles auf eine Karte setzen und sich etwas aufbauen – und was bedeutet das für ihre Liebe zu Max?



Breuer, Gabriele: Das Haus der gefallenen Töchter

Köln, 1471: Jenna, eine begabte Heilerin, wird der Hexerei bezichtigt und aus ihrem Dorf gejagt. Der Gaukler Amado nimmt sich ihrer an, aber die zarte Liebe steht unter keinem guten Stern: Auf einem Streifzug durch die Gassen Kölns wird Jenna des Diebstahls beschuldigt. Sie soll im Haus der gefallenen Töchter auf den rechten Weg zurückgeführt werden...

Stöhr, Heike: Der Pesthändler

Pirna, 1532. Kaum ist der Bader Valentin nach Jahren der Wanderschaft in seine von der Pest gebeutelte Heimatstadt zurückgekehrt, wird sein Bruder Conrad des zweifachen Mordes beschuldigt und in die Fronfeste gesperrt. Valentin riskiert alles, um die Unschuld seines Bruders zu beweisen. Unterstützung erhält er von Magdalena, der Witwe des ersten Opfers. In ihrem Bestreben, Conrad vor der Hand des Henkers zu bewahren, bringen sich Valentin und Magdalena mehr als einmal selbst in Gefahr.

Almstädt, Eva: Akte Nordsee – Am dunklen Wasser (Bd. 1)

Fentje Jacobsen entspricht nicht dem klassischen Bild einer Rechtsanwältin. Sie betreibt ihre Kanzlei vom Bauernhof ihrer Großeltern in Nordfriesland aus. Dort rauben ihr die beginnende Demenz der Oma und eine renitente Teenager-Nicht den letzten

Nerv. Als Fentje beauftragt wird, einen jungen Mann zu vertreten, der des Mordes an seiner Freundin verdächtigt wird, stößt sie auf einen alten, sehr ähnlichen Fall. Fast zeitgleich verschwinden zwei Schülerinnen aus dem Internat, in dem die Tote als Lehrerin gearbeitet hat. Bei ihren Nachforschungen lernt Fentje den weltgewandten, ehrgeizigen Journalisten Niklas John kennen, der sich ebenfalls für den Mord interessiert...

Pauly, Gisa: Schwarze Schafe (Bd. 16)

Endlich wieder Sommer auf Sylt, das genießt neben den Touristen auch Mamma Carlotta. Für Klatsch und Tratsch sorgt Sänger Pierre Thom, der gerade mit seiner Partnerin – einem echten Superstar! – auf der Insel weilt. Doch all das ist vergessen, als Frau Kemmertöns Mamma Carlottas Hilfe sucht: Ihr Lottogewinn ist verschwunden! Sie hatte ihn in einer alten Lexikonreihe versteckt, die ihr Mann nun dem lokalen Tierheim gespendet hat...

Steinborn, Margit:

Gut Benhaim – Der schönste Traum (Bd. 1)

Unterfranken 1914. Im Morgengrauen legt das Dienstmädchen Klara ihr Neugeborenes vor den Toren eines Gutshofes in der Nähe von Würzburg ab. Das Kind ist ein Geschenk des Himmels für den jungen Baron Benhaim und seine Frau – sie adoptieren den kleinen Tobias, der nun eines Tages das Gut erben wird. Während das ferne Grollen des Ersten Weltkrieges immer näher kommt, stellt der Baron Nachforschungen an, die sein Leben völlig durcheinanderbringen.

Gut Benhaim – Das größte Versprechen (Bd. 2)

Unterfranken, 1916. Klara muss eine folgenschwere Entscheidung treffen, die sie von ihrem kleinen Sohn trennen wird.

Gut Benhaim – Das tiefe Vertrauen (Bd. 3)

Unterfranken, 1933. Der unaufhaltsame Aufstieg des Nationalsozialismus macht auch vor Gut Benhaim nicht halt.

Spielletipps

Zoff im Zauberwald!

Riese Rudi ist sauer, weil die frechen Kobolde im Wald herum-springen und seine geliebten Glitzersteine stibitzen! Immer wieder versucht der dicke Kerl die frechen Kids zu fangen... aber gerade, wenn er einen fast erwischt hätte, bleibt er wieder ächzend zwischen zwei magischen Bäumen stecken! Dann zeigen die Kobolde ihm eine lange Nase und hüpfen mit dem Glitzerstein im Rucksack lachend davon.
(für 2-4 Spieler von 6-99 Jahren)

Lemming Mafia

Bei der Lemming-Mafia ist alles anders. Jeder versucht als erster das rettende Ufer zu verlassen um sich schnellstmöglich vom Bootssteg zu stürzen. Es wäre aber keine richtige Mafia, wenn man nicht auf das Ergebnis wetten könnte. Während des Rennens wird auf bewährtes Mafia-Handwerk zurückgegriffen: Betonklötze an den Füßen. Mit drei Betonklötzen ist das Rennen für einen Lemming gelaufen. Doof, wenn man gerade diesen als ersten im Wasser haben wollte. Und gut, dass man die Sache mit den Betonklötzen mit einem Presslufthammer erledigen kann. Wer am Ende auch noch die Aufträge vom Mafia-Boss erfüllt, gewinnt das nichtlustige Spiel.
(für 3-6 Spieler, ab 8 Jahren)

Tabu XXL

Tabu XXL verschnürt 4 verschiedene Varianten des beliebten Spielklassikers in einem kompletten Paket.
(ab 4 Spieler, ab 12 Jahren)

Wahl des Vorstandes

Am Mittwoch, den 28.09.2022, findet um 19.00 Uhr in der Grundschule Am Königstuhl die Wahlberichtsversammlung des „Fördervereins der Grundschule am Königstuhl“ statt. Dazu laden wir alle Mitglieder des Fördervereins recht herzlich ein.

Informieren Sie sich über die Arbeit des Vereins. Machen Sie von Ihrem Mitspracherecht Gebrauch. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Vorstand

VfB Artern 1919 sagt Danke

Der Verein für Bewegungsspiele Artern 1919 e.V. führte auch in diesem Jahr zum Weltkindertag am 20. September ein Familiensportfest für Klein und Groß im Stadion Salinepark in Artern durch. Anliegen dieses sportlichen Ereignisses ist es, für die Nachwuchssportler einen Höhepunkt im Vereinsleben zu schaffen und bisher nicht sportlich integrierte Kinder für den aktiven Sport zu begeistern und eine Mitgliederschaft im Verein anzustreben. Für die Unterstützung des Familiensportfestes in finanzieller Art, möchte sich der VfB Artern 1919 e.V. bei enviaM MITGAS recht herzlich bedanken.

Martin Scholz
Vorsitzender



envia^M
MITGAS

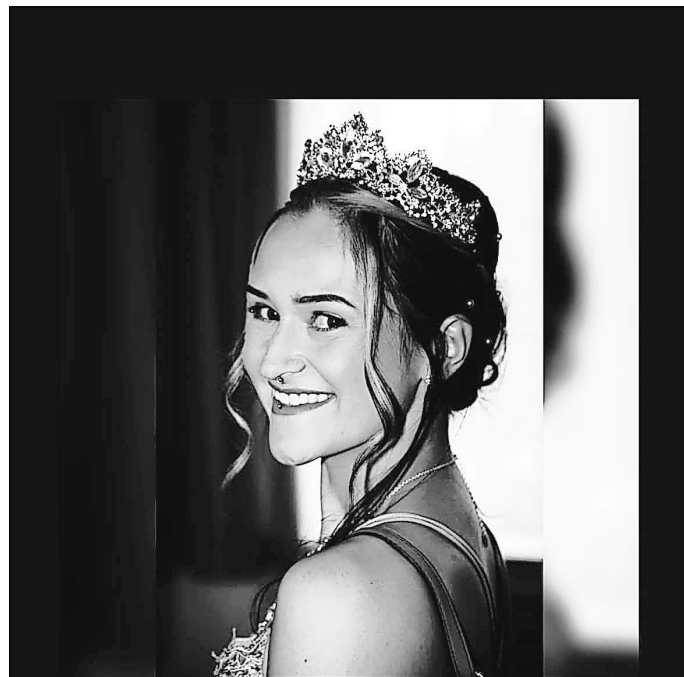
Beständige Partner in unbeständigen Zeiten.

Auch in schwierigen Zeiten stehen wir Ihnen zur Seite. Ihre Projekte unterstützen wir weiterhin gern über die Sponsoringfibel.

Infos unter www.enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel

Beständige Partner in unbeständigen Zeiten. Auch in schwierigen Zeiten stehen wir Ihnen zur Seite. Ihre Projekte unterstützen wir weiterhin gern über die Sponsoringfibel. Infos unter www.enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel

Ehemalige Salzprinzessin Celina I. - sagt Danke



„Der Adler startet seinen Flug.“

Ein Zitat aus einem meiner Lieblingsfilme „Plötzlich Prinzessin“. Dieses Märchen wurde vor drei Jahren für mich wahr. Leider endet aber jedes Märchen irgendwann und so startete auch ich am Sonntag, den 07.08.22 zu unserem Brunnenfest meinen letzten Flug als Arterner Salzprinzessin. Achtzehn Hoheiten aus ganz Deutschland hatte ich zu meiner Abkrönung zu Gast. Viele Tränen sind geflossen und der Abschied fiel mir nicht leicht. Ein richtiger Abschied war es aber nicht, denn auch wenn ich nun nicht mehr die amtierende Salzprinzessin bin, werde ich weiterhin ein Teil der Hoheitenfamilie sein und zu den Festen der Hoheiten fahren.

In den drei Jahren Amtszeit habe ich tolle Erinnerungen gesammelt, die mir niemand mehr nehmen kann. Ich habe schöne neue Orte gesehen und Menschen kennengelernt, die ich heute meine Freunde nennen kann.

2019 wurde ich zum Arterner Brunnenfest gekrönt. Viele regionale und überregionale Feste fanden statt und ich konnte meine Heimat repräsentieren. Zu meinen persönlichen Favoriten gehörten unter anderem das Brauereifest in Schleifreisen, der Märchenumzug in Bad Bibra und das Sondershäuser Weinfest. Natürlich waren auch unser Brunnenfest und unser Zwiebelmarkt stets ein Muss. Zu unseren Festen hatte ich auch immer königlichen Besuch aus nah und fern und konnte den Gasthoheiten so mein kleines Königreich präsentieren.

Ich habe mein Amt voller Herzblut gelebt und ich bin unglaublich dankbar für diese schöne Zeit.

An dieser Stelle möchte ich mich auch nochmal bei all meinen Sponsoren bedanken.

Danke für eure Unterstützung und die tolle Zusammenarbeit.

- Jessica Jordanland-Becker
- Keller Uhren&Schmuck
- Wir für Artern
- Kyffhäuser Textilservice
- Schuhmoden Weber

Außerdem möchte ich der Stadt Artern und den Bürgermeister Torsten Blümel für die gute Zusammenarbeit in den letzten drei Jahren danken.

Und Dankschön, dass ich ein Jahr länger mein kleines Königreich regieren durfte.

Auch einen ganz lieben Dank an Christian Lustig. Danke für alles. Du hast mir immer viel ermöglicht und ohne dich wären die Feste auch nie so schön geworden.

Zu guter Letzt möchte ich auch danke an Andrea Pillep sagen. Danke für deine tolle Arbeit und für die Unterstützung.

Das größte Dankschön geht aber an meine Familie, die mich in allem unterstützt hat. Ohne euch wäre das Amt nur halb so schön gewesen.

Ich blicke auf eine tolle Amtszeit zurück und ihr werdet weiterhin von mir hören.

Immer schön salty bleiben!

Salzprinzessin Celina I.

„Verkehrssicherheitstag im Kinderhaus Regenbogen in Artern“



Am 23.6.2022 fand in unserem Kinderhaus der Verkehrssicherheitstag für alle interessierten Kindergartenkinder statt. Dieser wurde mit Hilfe der Kyffhäuser Verkehrswacht durchgeführt. Viele Kinder hatten dafür extra ihre Fahrräder, Roller und passende Fahrradhelme mitgebracht.

Nach dem Frühstück versammelten wir uns im Außenspielgelände. An verschiedenen Stationen, welche die Verkehrswacht aufgebaut hatte, konnten unsere Kinder auf spielerische Weise ihre Aufmerksamkeit schulen und die Sicherheit im Straßenverkehr testen. So wurden die Geschicklichkeit geschult, Verkehrsschilder zugeordnet, das Gleichgewicht und die Kraft getestet und eine Hindernisstrecke überwunden.

Im Anschluss durften alle Kinder ein spannendes Experiment mit einer echten Wassermelone, die einen Fahrradhelm aufgesetzt bekam beobachten. Die Kinder sollten erraten, was passiert, wenn die Melone einmal mit Schutzhelm und anschließend ohne auf den Boden fällt. Groß war das Staunen, als die Melone ohne Fahrradhelm in viele Stücke zerbrach. So erfuhren die Kinder, wie wichtig es ist, immer einen passenden Fahrradhelm zu tragen, da dieser den Kopf beim Fahrradfahren bei bösen Stürzen schützt. Aber das Team der Verkehrswacht hatte noch eine Überraschung für unsere Einrichtung dabei. Eine große, gelbe Kiste für den Kindergarten, eine „Move it Box“. Enthalten sind viele verschiedene Spielmaterialien für drinnen und draußen, mit denen die Kinder auch in Zukunft spielerisch ihre Geschicklichkeit, Ausdauer, Kondition und das Gleichgewicht trainieren können.

Der Vormittag ging so schnell vorbei und nach einem leckeren Mittagessen gehörten die Kinder die Geschichte von der Schildkröte und ihren Abenteuern im Straßenverkehr.

Wir bedanken uns bei dem Team der Kyffhäuser Verkehrswacht, die den Kindern mit viel Geduld das wichtige Thema Verkehrssicherheit auf spannende und bewegende Weise nahegebracht haben.

Das Team des Kinderhauses Regenbogen

Ortsteil Schöfeld

SCHÖNFELDER KIRMES

23. bis 25.09.2022

2022 feiern wir wieder Kirmes! Mit einem abwechslungsreichen und interessanten Programm möchten wir unsere Gäste begrüßen.

Freitag, 23.09.2022:

17:30 Uhr Kirmesturnier „Alte Herren“ auf dem Sportplatz
18:30 Uhr Abendandacht in der St.Kilian Kirche
20:00 Uhr Festbieranstich
22:00 Uhr Kirmesdisco mit DJ Mütze

Samstag, 24.09.2022:

15:00 Uhr Eröffnung des Kuchenbuffets
15:30 Uhr Auftritt Tanzgruppen des ATV
16:00 Uhr Kinderdisco
20:00 Uhr Kirmestanz im Festzelt mit Der Band „Akzent“



Sonntag, 25.09.2022:

10:00 Uhr Frührschoppen im Festzelt mit „Eine kleine Blasmusik“ und dem Männerchor „Liedertafel Edersleben“



Ca 13:30 Uhr Entenrennen auf der Sole
anschließend Eröffnung des Kuchenbuffets
Verkaufszeiten der Enten für das Entenrennen:

- **Samstag 15:00 bis 17:00 Uhr**
- **Sonntag 10:00 bis 12:00 Uhr**

Die frisch renovierte Kirche ist Samstag ab 15:00 Uhr und Sonntag ab 10:00 Uhr geöffnet.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird der Schausteller Frank Topf seine Geschäfte für Groß & Klein geöffnet haben.

Den Gaumen unserer Gäste wird erstmals der Schönfelder Florian Teichmann mit „Flo's amerikanischer Feldküche“ verwöhnen.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als Gäste zu den Veranstaltungen bei uns im Festzelt begrüßen zu können.

Rückblick auf einen inhaltsreichen Sommer 2022 in der Sankt-Kilian-Kirche Schöfeld

Mit österlichem Gottesdienst für Schöfeld und Artern eröffneten wir im Frühjahr unsere Kirche. Kurz darauf wurde diese zur Baustelle für die Restaurierung von Orgelprospekt - Emporen - Logen und Wänden im Kirchenschiff. Diplomrestauratorin Antje Pohl und viele engagierte Menschen aus Schöfeld und Artern arbeiteten intensiv für ein wunderbares Ergebnis - wir berichteten im letzten Gemeindeblatt vom ersten Konzert in heller, schöner Kirche.

Inzwischen erfreuten uns Frau Rost (Halle) und Herr Braune (Leipzig) mit einem abwechslungsreichen Programm wunderschöner kleiner z. T. unbekannter Musikstücke für Klavier und Flöte in in allen Tonlagen sowie das Weimarer Pastime Trio mit

Musik aus dem Vereinigten Königreich „God save the Queen“ - inzwischen ja historisch! Werke von dem bislang unbekannteren Komponisten James Lates waren eine wunderbar zu hörende Überraschung - dazu auf historischen Instrumenten genial musiziert!

Traditionell gaben die Kyffhäuser Lehrerstimmen den Auftakt zum Denkmalstag mit schönen Musikspuren. Zu vielen Besuchern aus unserer Umgebung konnten wir auch Gäste aus Neerda - der Partnergemeinde von Schöfeld seit 32 Jahren - am Denkmalstag begrüßen. Sowohl Kurzvortrag als auch musikalischer Ausklang wurden gern angenommen - ebenso Turm- und Empo-

renbesichtigungen und das Kaffeetrinken im Dorfgemeinschaftshaus. Zahlreiche Besucher zu allen Veranstaltungen brachten ihre große Freude über unsere immer schöner werdende Sankt-Kilian-Kirche zum Ausdruck. Wiederholt gilt mein großer Dank allen, die sich in irgendeiner Form für die Sankt-Kilian-Kirche eingebracht haben.

Ursula Telschow und Vorbereitungsteam

Vorschau: Offene Kirche im Advent - Termin zeitnah im nächsten Gemeindeblatt!

Infos: Ursula Telschow

Tel.: 03466/31241

E-Mail: urs-elisa@web.de

Gemeinde Gehofen

Einladung zum Gemeindefest

„Gehofen isst Bemme“

Wir laden Sie herzlich zu unserem Gemeindefest am 24. September 2022 unter dem Motto „Gehofen isst Bemme“ ein.

- ab 13.30 Uhr Trödelmarkt auf Schelers Hof zu Gunsten des Tierheimes Gehofen
- 14.00 Uhr Eröffnung des Gemeindefestes 1240 Jahre Gehofen
Kaffee & Kuchen
- 15.00 Uhr Auftritt Schalmeienkapelle Wiehe
- 16.00 Uhr Auftritt der Kita Sonnenblume und des Gehofener Karnevalsverein
- 18.00 Uhr Gehofen isst Bemme und der Grill brennt
- ab 20.00 Uhr Tanzabend mit DJ Ralf

Für die musikalische Umrahmung sowie eine Hüpfburg und Bastelstraße für unsere kleinen Gäste ist gesorgt. Für „Gehofen isst Bemme“ stehen Brot, Fett & Gurke zur Verfügung, gern nehmen wir für unser Buffet am Abend noch Wurst und Käse als Spenden entgegen. Die Veranstaltung findet im Hasenhaus statt. Bitte parken Sie mit Ihren Fahrzeugen in der Hauptstraße.

**Ihr Bürgermeister
Sebastian Koch**



Dorferneuerung in der Hohen Schrecke



**Förderung für private Gebäudebesitzer:
Jetzt Anträge für 2023 stellen!**

Im September 2021 wurde die Dorfgemeinschaft Nord (Ortsteile Nausitz, Kleinroda, Donndorf, Hechendorf, Langenroda und Garnbach der Stadt Roßleben-Wiehe und Gemeinde Gehofen) als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt. Für die Gemeinden besteht jetzt die Möglichkeit, von 2022 bis 2025 vielfältige Projekte für ihre Dörfer und die Region zu verwirklichen. Dazu gehören sowohl kommunale Projekte in den einzelnen Ortsteilen wie die Sanierung von öffentlichen Gebäuden oder die Gestaltung von Dorfplätzen als auch die gemeinsame Umsetzung von regionalen Projekten für die gesamte Region der Hohen Schrecke. Die ersten Projekte befinden sich bereits in der Umsetzung.

Neben den öffentlichen Projekten gibt es auch für private Bauherren die Möglichkeit Förderanträge zu stellen, um Baumaßnahmen an der Außenhülle ihrer Gebäude fördern zu lassen. Im Rahmen der Dorferneuerung können sie eine Förderung von 35 % (max. 15.000 Euro pro Objekt/Hofseite) für Baumaßnahmen an Dach, Fenstern, Fassade, Sockel, Einfriedungen, Tore und Höfe erhalten. Im Einzelfall sind auch Rückbau und Ersatzneubau förderfähig.

Anfang des Jahres 2023 können private Gebäudebesitzer erneut Förderanträge stellen. Wenden Sie sich dazu jetzt bis zum Herbst 2022 an den beratenden Architekten Tino Rabold unter: 0175/5960453 oder t.rabold@ipu-erfurt.de



Gemeinde Reinsdorf



Reinsdorfer Zwergenmarkt

„ Alles rund um's Kind“

(Angeboten werden Spielzeug, Bücher, Schuhe, Kleidungsstücke für Herbst und Winter in den Größen 50 - 176)

Wann?: am **01. Oktober 2022**
von **10:30 bis 15:00 Uhr**
für Schwangere mit einer Begleitperson bereits ab 09:30 Uhr

Wo?: im **Bürgerhaus Reinsdorf**
(Hauptstraße 98, 06556 Reinsdorf)

Zur Stärkung gibt es wie immer Kaffee, selbstgebackenen Kuchen und frisch gebackene Waffeln.

Wir freuen uns auf Sie.

Besuchen Sie uns doch mal auf unserer Facebook-Seite „Zwergenmarkt Reinsdorf“.



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in: Artern OT Artern

01.10. zum 75. Geburtstag
20.10. zum 80. Geburtstag

Frau Michel, Karin
Frau Wüsthoff, Adelheid



Veranstaltungen

Erste Hilfe für Senioren

Erste Hilfe – Auffrischkurs für Seniorinnen und Senioren (kostenfrei)

Sie sorgen sich um mögliche Notfallsituationen in ihrem persönlichen Umfeld? Sie sind unsicher, ob Sie angemessen reagieren könnten, weil ihr Erste-Hilfe-Kurs schon ein Weile zurückliegt?

Dann aktivieren Sie Ihre Fähigkeiten gemeinsam mit Menschen, denen es geht wie Ihnen. Denn jede in falscher Zurückhaltung vergeudete Sekunde verringert dramatisch die Überlebenschance Ihres Gegenübers.

In unserer 3-teiligen kostenfreien Auffrischungsreihe:

„Erste Hilfe für Seniorinnen und Senioren“

zeigen Ihnen Experten des DLRG OV Kyffhäuser e. V. was zu tun ist, wenn Ihnen nahestehende oder andere Personen in Not geraten. Praxisnah, kurzweilig und mit Blick auf Ihre Leistungsfähigkeit gerade auch im Alter.

Termine:

13. Oktober 2022	} Je 16.00 – 17.30 Uhr, VHS Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8 in Artern
10. November 2022	
08. Dezember 2022	

Bitte melden Sie sich an bei:
Monique Keßler
Mobil: 0151 – 54 87 57 04
Mail: m.kessler@kyffhaeuser.de

BEWEGUNG & BEGEGNUNG
IM QUARTIER







BeBeQu ist gefördert von den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden des Landes Thüringen nach §20a SGB V im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.

Fit in den Herbst

Fit im Herbst 2022

- 1) **„Bianca bewegt!“**
Bewegungsangebot im Innenraum entsprechend den Teilnehmerwünschen (mit Bianca Schadowske)
 - wöchentlich donnerstags um 10.00 Uhr
 - Treffpunkt: Volkshochschule/Außenstelle Artern, Straße der Jugend 8
- 2) **„Artern, wie geht's?“**
Spazierstunden an der frischen Luft mit zusätzlichen Bewegungseinheiten (mit Monique Keßler)
 - im Wochenwechsel dienstags um 10.00 Uhr
 - Treffpunkt: Eingang Salinepark (ungerade KW) Königstuhl/Bürgerhaus (gerade KW)
- 3) **„Gemeinsam gesund und lecker durchs Jahr“**
Vortragsreihe mit Carina Rolle, jeweils 10-11 Uhr
 - 5.10.22 Erntedank – der Ernährungskreis
 - 16.11.22 Immunstark durch den Winter
 - 14.12.22 Vollwertiges Backen
 - Treffpunkt: Volkshochschule/Außenstelle Artern, Straße der Jugend 8








BeBeQu wird gefördert von den Krankenkassen/ Krankenkassenverbänden des Landes Thüringen nach §20a SGB V im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.

Programm zum 50. Zwiebelmarkt in Artern

vom 30.09. - 03.10.2022



Freitag den, 30.09.22

Festplatz Park & Parken

16:00 Uhr Eröffnung der Fahrgeschäfte
 20:00 Uhr Artern tanzt mit Anstandslos & Durchgeknallt
 Louis Pitar, Rob Bee, Die BassOssis



Sonntag den, 02.10.22

Innenstadtbereich

09.00 Uhr Öffnung der Händlerstrecke im gesamten Innenstadtbereich

Festplatz Park & Parken

10:00 Uhr Eröffnung der Fahrgeschäfte
 10:00 Uhr Blaskapelle Katharina
 12:00 Uhr Acoustic Line Livemusik
 15:15 Uhr Lindenhagen - Udo Lindenberg Double-Show
 16:15 Uhr LEA ECKARDT Live
 17:00 Uhr Joe & Mike Livemusik
 21:00 Uhr Nightfever Band
 22:00 Uhr Feuerwerk



Samstag den, 01.10.22

Rathausvorplatz

09.00 Uhr Eröffnung des 50. Zwiebelmarktes durch den Bürgermeister Torsten Blümel im Beisein der Arterner Salzprinzessin Lena I., der Stadträte sowie weiteren Hoheiten Aufziehen der Zwiebelkrone zu den Klängen des „Kinder- u. Jugendschalmeeinorchester“ Artern

Innenstadtbereich

Beginn des bunten Markttreibens mit typischen Produkten des Zwiebelmarktes

Festplatz Park & Parken

10:00 Uhr Eröffnung der Fahrgeschäfte
 10:30 Uhr Platzkonzert Schalmeeinorchesters Artern
 11:30 Uhr Livemusik mit Felix Veit
 15:00 Uhr Tanzgruppen vom ATV
 15:45 Uhr Puppentheater
 16:30 Uhr Livemusik mit Mandy Schobel und Freunden
 21:00 Uhr Joe Eimer & die Skrupellosen
 23:00 Uhr Real Culture die Mega 90er Show
 00:00 Uhr Joe Eimer & die Skrupellosen

Montag den, 03.10.22

Festplatz Park & Parken

11:00 Uhr Eröffnung der Fahrgeschäfte
 12:00 Uhr Mittagsschoppen mit Livemusik
 15:15 Uhr Das Pfannkuchen-Theater - Kindershow
 16:30 Uhr Superheros - Superhelden zum Anfassen (Spiderman - Captain America - Hulk - 2 Überraschungen)

- ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN -

Öffnungszeiten der ortsansässigen Geschäfte:

Samstag, 01. Oktober 2022
 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag, 02. Oktober 2022
 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Aus dem Leben der Salzprinzessin Lena I.

Die ersten Blätter färben sich goldgelb, der Herbst zieht in Artern ein. So war es mir eine Freude am Wochenende des 10. und 11. Septembers, ein paar letzte Strahlen der Sommersonne genießen zu können. Ich besuchte den Arterner Heimmattag, der in Verbindung mit dem Gesundheitstag stattfand. Es war schön, mit so vielen verschiedenen Menschen in Kontakt zu treten. Es waren zahlreiche Vereine, sowie örtliche Unternehmen anwesend. All dies wurde durch den WIR für Artern e.V. ermöglicht, welcher mich einlud, am Programm teilzunehmen. Es wurde viel getanzt, gesungen und auch ich durfte nochmals über mein Projekt „Grünes Artern“ sprechen. Am gleichen Wochenende fand im Soleschwimmbad das Hundeschwimmen statt. Dort durfte ich als Jurymitglied für den „tollsten Hund“ votieren. Vierbeiner von klein bis groß, alles war dabei! Jedes Tier war auf seine Art und Weise toll, dementsprechend fiel es nicht ganz leicht, eine Bewertung abzugeben. Doch hauptsächlich stand natürlich der Spaß im Vordergrund, denn der Förderverein Soleschwimmbad Artern e.V. hat sich größte Mühe gegeben, für Mensch und Tier ein schönes Fest zu veranstalten. Auch hier nochmals vielen Dank, für die Einladung! **Als nächstes kommt der Zwiebelmarkt wieder nach Artern, worauf ich mich schon sehr freue. Ich werde mit einem eigenen Stand vertreten sein, um gemeinsam mit euch Zwiebeln unter einem Mikroskop zu betrachten. Schaut gerne alle vorbei, ob jung, ob alt!**

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Zuletzt möchte ich unter meinem Projekt „Grünes Artern“ einen ganz besonderen Baum für die Stadt vorstellen. Wie bereits angekündigt, möchte ich Artern wieder mehr begrünen. Dabei fragte ich mich, welcher Baum am besten zur Stadt passen würde. Der Schlüssel zur Idee war näher bei mir, als ich dachte. Ich musste quasi nur vor die Tür gehen und da stand er schon vor mir: der Weißdorn.

Dieser Baum ist eng mit der Geschichte Arterns verbunden. In den früheren Gradierwerken wurde jener Weißdorn als Material verwendet, um die Arterner Sole zu konzentrieren. Außerdem ist der Weißdorn sehr trocken – und hitzeresistent. Dies ist in Artern, als ein sehr trockener Standort Deutsch-



lands, selbstverständlich von Vorteil. Worüber hinaus uns der Weißdorn durch Beschattung und Transpiration eine Abkühlung des Stadtklimas verschaffen würde. Ich hoffe inständig, dass wir gemeinsam so viele Bäume wie möglich pflanzen können. Darum möchte ich herzlich dazu einladen, etwas zur Begrünung Arterns beizutragen unter folgendem Spendenkonto. Sie spenden damit direkt an die Stadt, zweckgebunden zur Pflanzung neuer Bäume in Artern.

Bankverbindung:

Kyffhäusersparkasse

IBAN: DE92 8205 5000 3400 0064 31

BIC: HELADEF1KYF

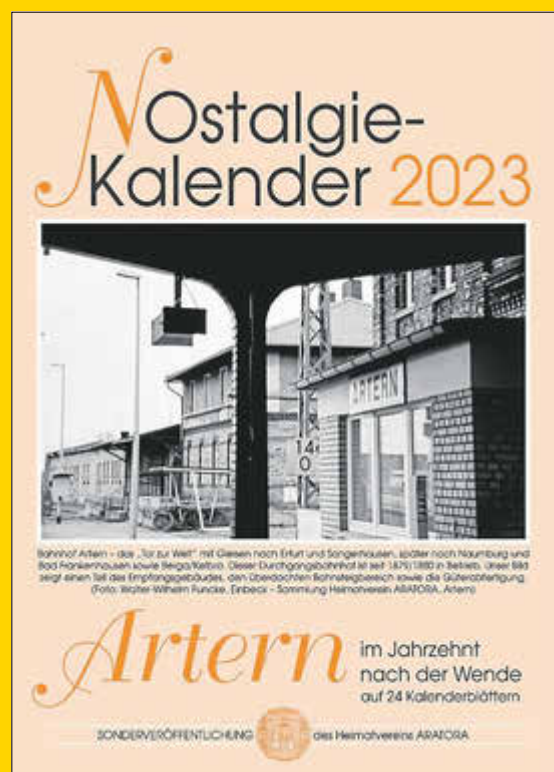
Verwendungszweck: Spende „Grünes Artern“

Abverkauf des Arterner Nostalgie-Kalenders 2023 zum Zwiebelmarkt

Anlässlich des Zwiebelmarktes werden die Restbestände des Nostalgie-Kalenders „Artern im Jahrzehnt nach der Wende“ für das Jahr 2023 sowie des jüngsten Bildbandes „Arterner Erinnerungen“ angeboten.

Erhältlich sind diese Druckerzeugnisse am Stand des Heimatvereins ARATORA vor dem Grundstück Wasserstraße 12, allerdings nur am Sonnabend, 1. Oktober 2022 Zeit zwischen 10 und 15 Uhr.

Andreas Schmölling
Heimatverein ARATORA



Physische Gesundheit

Psychische Gesundheit im Alter stärken

Kostenfreie Angebote für alle, die sich informieren möchten.

Wandern für alle Generationen im Garnbacher Rabenswald

Wann: Samstag, 1. Oktober 2022, 10.00-13.30 Uhr

Strecke: Naturerlebnispfad, ca. 6 km Länge (Rundweg)

Treffpunkt: Parkplatz Wetterschutzhütte (eigenverantwortliche Anreise zum Treffpunkt erforderlich)

An mehreren Rätselstationen warten kleine Gewinne. Speisen und Getränke können vor Ort erworben werden.

Sie erleichtern unsere Planung, wenn Sie sich vorab anmelden:

Frau Monique Keßler (Volkshochschule Kyffhäuserkreis)
 Mobil: 0151 – 54 87 57 04
 E-Mail: m.kessler@kyffhaeuser.de

BeBeQu wird gefördert von den Krankenkassen/ Krankenkassenverbänden des Landes Thüringen nach §20a SGB V im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.

Vereine und Verbände

15. kreisoffene Arterner Rassegeflügelchau

zum 120-jährigen Vereinsjubiläum des RGZV „Aratora“

Im Jahr 2020 feierte der Rassegeflügelzuchtverein „Aratora“ e. V. sein 120-jähriges Vereinsjubiläum. Bedingt durch die Corona Pandemie wurde die für das Jahr 2020 geplante 15. kreisoffene Arterner Rassegeflügelchau zum 120-jährigen Vereinsjubiläum durch die Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie abgesagt. In diesen Jahr möchten wir, die Rassegeflügelzüchter des Rassegeflügelzuchtvereines „Aratora“ e.V. die wegen der Corona Pandemie im Jahr 2020 ausgefallene 15.kreisoffene Arterner Rassegeflügelchau zum 120-jährigen Vereinsjubiläum wieder durchführen.

Im Rahmen unseres 120-jährigen Vereinsjubiläum möchten wir alle interessierten Bürger, Liebhaber und Freunde der Rassegeflügelzucht zum Besuch der diesjährigen 15. kreisoffenen Arterner Rassegeflügelchau mit angeschlossener 30. Kreisverbandsschau und 27. Kreisjugendschau des KV-Kyffhäuserkreis-Ost, in das Gebäude der ehemaligen „Saline“ in Artern einladen. Zur Schau werden von Züchtern aus Thüringen und Sachsen-Anhalt Rassegeflügel in den Arten Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben zu sehen sein. Die rassigsten und schönsten Tiere werden von den amtierenden Preisrichtern mit Ehrenpreisen der Ausstellungsleitung, des KV-Kyffhäuserkreis-Ost und des LV-Thüringer Rassegeflügelzüchter prämiert.

Außerdem werden die begehrten Kreismeistertitel des KV-Kyffhäuserkreis-Ost in den einzelnen Kategorien Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben und Jugendschau ausgelobt. Als Höhepunkt der Ausstellung wird wie in den vergangenen Jahren auf die beste Kollektion eines Ausstellers der gestiftete Pokal des Bürgermeisters der Stadt Artern vergeben. Der Rundgang wird geprägt sein durch die zur Schau gestellte bunte Rassegeflügelvielfalt. und der herbstlich gestaltet Ausstellungshalle.

Bei Würstchen, Alkoholfreien Getränken, Bier, Kaffee und Kuchen ist auch für das leiblich Wohl gesorgt. Die feierliche Eröffnung und die Vergabe des Pokals für den besten Aussteller durch die Ausstellungsleitung und dem Schirmherrn der Ausstellung, dem Bürgermeister der Stadt Artern, erfolgt am Freitag, den 04.11.22 um 14.00 Uhr.

Haben wir ihr Interesse geweckt, so merken sie sich diese Termine vor und werden sie Besucher dieser traditionellen Rassegeflügelausstellung in Artern.

Zur Eröffnung und den weiteren Besuch der Ausstellung, ladet der RGZV „Aratora“ e.V. am 04.11.22 ab 14.00-18.00 Uhr sowie am 05.11.22 von 9.00-18.00 Uhr und am 06.11.22 von 9.00-14.00 Uhr alle interessierten Bürger und Freunde der Rassegeflügelzucht in das alte Salinegebäude der ehemaligen „Saline“ nach Artern ein.

Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V.

Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.

Kreisorganisation Kyffhäuserkreis

Unsere Freunde aus dem Eichsfeldkreis sahen wir wegen „Corona“ schon längere Zeit nicht. Umso freudiger nahmen wir ihre Einladung zu einer gemeinsamen Tagestour mit dem Bus in den Harz an. Silke Senge von der „Blickpunkt Auge“ Beratungsstelle in Heilbad Heiligenstadt übernahm die Organisation. An diesem Tag war wieder Hitze angesagt. Aber da mussten wir durch. Der schöne Reisebus war klimatisiert, ein großes Plus. Die Eichsfeld-Gruppe holte uns am Busbahnhof in Sondershausen ab. Dann fuhren wir zur Wendefurth Talsperre in den Harz. Hier gibt es eine Gaststätte mit Fischräucherei. Man kann auch Ruder- oder Tretboote ausleihen. Unser Ziel war das große überdachte Floß. Dank der Vorbestellung, war für alle Platz. Um 11 Uhr legten wir ab. Alle genossen die schöne Aussicht um die Wendefurth Talsperre und den Blick hinauf zur Rappbodetalsperre. Der Kapitän gab Erläuterungen zum Bau, dem Zweck und der Technik des gewaltigen Bauwerks. Die Hitze war auf dem Floß nicht zu spüren. Das ruhige Dahingleiten über´s Wasser übertrug sich auf die Fahrgäste. Ab und an schwebten 2 Menschen an der Mega-zipline in luftiger Höhe über den See. Auch den regen Betrieb auf der Hängeseilbrücke konnten wir von hier unten beobachten.

Das hier eingenommene Mittagessen hat gut geschmeckt. Zum Fotografieren gab es viele Motive. Aber alles Schöne hat mal ein Ende. Nach 90 Minuten legte das Floß wieder an. Nach wenigen Schritten erreichten wir unseren Bus. Dieser fuhr uns hinauf zur Rappbodetalsperre. Jetzt hatte jeder zwei Stunden Zeit, um das eine oder andere Erlebnis zu beobachten oder selbst auszuprobieren. Die meisten von uns gingen über die fast 460 m lange Hängeseilbrücke. In 100m Höhe sieht man links unten den Wendefurter Stausee und rechts, fast auf gleicher Höhe, den Kamm der gewaltigen Staumauer der Rappbodetalsperre. Die verbleibende Zeit wurde für ein Eis oder einen Kaffee im Schatten genutzt. Mittlerweile war die Temperatur jenseits der 30 Grad. Im kühlen Bus wieder angekommen, ging es der Heimat entgegen. Es war eine schöne Reise, in der sich die Sehbehinderten des Eichsfeldkreises und Kyffhäuserkreises etwas näherkamen. Danke an alle Mitwirkenden und ein hoffentlich baldiges Wiedersehen. **Sehbehinderte oder Blinde, sowie deren Angehörige können uns jeden ersten Dienstag im Monat im Carl-Corbach-Club zur Sprechstunde besuchen oder uns telefonisch unter 036020 73518 oder 03632 50365 erreichen. Siehe auch www.bsvt-kyf.de**

--- Wir helfen gern ---



Foto: E. Knabe

Sommerferien im Freizeitzentrum Artern

In der Ersten Ferienwoche nutzten wir das schöne Wetter und besuchten jeden Tag das Schwimmbad, dann gab es leckeres Essen zum Mittag. Nach einer kleinen Mittagspause bastelten wir kreative Sachen und nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken wurden die Kinder abgeholt.



In der 2. und 3. Woche war Kreativität gefragt. Von Grasköpfen, über kleine Topfmännchen bis hin zu Klammerschürzen gab es jeden Tag ein anderes Angebot, was gern von unseren kleinen und großen Besuchern angenommen wurde. So manch einer war selbst über seine Kreativität erstaunt.

Eine Woche wurde genäht und in der anderen Woche gebastelt, hierbei wurden kleine Talente entdeckt. Bei netten Gesprächen ging der Nachmittag viel zu schnell herum.



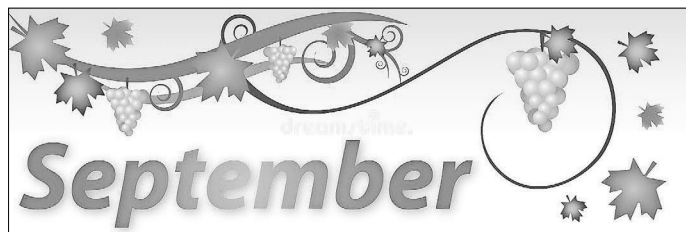
Auch in der 4. und 5. Woche nutzten wir das schöne Wetter und besuchten das Schwimmbad. Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurden Spiele und Aktivitäten in unserer schönen „kühlen“ Einrichtung durchgeführt.

Die 6. Ferienwoche war sehr vielfältig. Es gab eine Sommerolympiade ein Picknick, einen Beauty Nachmittag und eine Ferienabschlussparty.



Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern
Familienlotsin Artern

Veranstaltungen im Freizeitzentrum Artern



Di, 27.09.2022

14.30 Uhr Spielenachmittag

Mi, 28.09.2022

14.30 Uhr Kreativnachmittag

Do, 29.09.2022

15.00 Uhr Leseclub

Fr, 30.09.2022

16.00 Uhr Pokémon

Änderungen vorbehalten!

Team Freizeitzentrum Artern

Im Freizeitzentrum Artern können Zwiebelmännchen/frauchen gebastelt (2,50 €) werden. Es ist auch möglich eine Bestellung (pro Stück 3,50 €) abzugeben und diese im Freizeitzentrum, Steile Hohle 5, 06556 Artern abzuholen.

Wir sind telefonisch unter 03466/302859 zu erreichen.

Leseclub im Freizeitzentrum Artern

Wir treffen uns aller 14 Tage am Donnerstag, immer 15.00 Uhr, das nächste Mal treffen wir uns am 01.09., am 15.09. und dann am 29.09.2022 und wollen gemeinsam einen schönen Nachmittag verbringen.

Wir lesen eine Geschichte aus unserer großen, schönen und interessanten Bücherauswahl.

Wer möchte, kann auch selbst einmal vorlesen.

Wir freuen uns auf Euch!!!

Eingeladen sind alle Leseratten und solche, die es werden möchten!!!

Anschließend basteln wir eine Kleinigkeit, bevor wir gemeinsam Kuchen essen und Tee trinken.

Veranstaltungsplan – Freizeitzentrum Artern

2022

04.10. Die, 14.30 Uhr Spielenachmittag

05.10. Mi, 9.30 Uhr Frauenföhstück/
14.30 Uhr Wir backen Apfelkuchen,
Anmeldg. bis 30.09.

06.10. Do 15.00 Uhr Leseclub

07.10. Fr 14.30 Uhr Spielenachmittag je nach
Wetterlage

11.10. Di 14.30 Uhr Bastelnachmittag

12.10. Mi 14.30 Uhr Familiennachmittag für alt und jung

13.10., Do 14.30 Uhr Herbstbasteleien

14.10., Fr. 16..00 Uhr Pokémon

Ab 17.10. sind Herbstferien – Hurra!
Siehe gesondertes Programm

Änderungen vorbehalten!
Team Freizeitzentrum Artern

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Ansprechpartner - Ev. Kirche auf einen Blick

Ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen
 Kirchstraße 3, 06556 Artern
 Gemeindebüro:
 Tel: 03466 / 302653
 Sprechzeiten dienstags
 von 8.00 bis 12.00 Uhr



Pfarrerin: Lena Burghardt
 Tel: 03466 / 302661
 Termin nach Vereinbarung

Kantorin Johanna Taube
 Mobil: 0179 / 4234318

Gemeindepädagogin (in Ausbildung)
Elisa Wagner
 Ernst-Thälmann-Straße 14
 99638 Kindelbrück
 Mobil: 0177 / 4 22 19 86
 E-Mail: elisa.wagner@kk-e-s.de

Herbstferien 2022 im Freizeitzentrum Artern

- Mo, 17.10., ab 14.00 Uhr Es geht sportlich und mit viel Spaß los, lustige Spiele für Klein und Groß, lasst Euch überraschen – Urkunden gibt es auch
- Di 18.10., ab 14.00 Uhr **Herbstwanderung** über den Weinberg- wir sammeln Bastelmaterial, es kann auch jeder Teilnehmer einen Fotoapparat mitbringen und herbstliche Motive fotografieren, diese drucken wir dann aus und stellen diese dann 1 Woche lang im Freizeitzentrum aus.
- Mi 19.10., ab 14.00 Uhr **Familiennachmittag** mit leckeren Kuchen und Bockwürstchen – unsere Bastelstraße ist geöffnet und wir basteln mit den gesammelten Material vom Vortag eine schöne Herbstdeko
- Do, 20.10., ab 14.00 Uhr **Lesenachmittag**, jeder kann sein Lieblingsbuch mitbringen, es gibt leckeren Kuchen und gebastelt wird auch
- Fr, 21.10., ab 14.00 Uhr Je nach Wetter steht dieser Tag heute ganz im Zeichen von Spielen aller Art. Ob **Gesellschaftsspiele** im Raum, oder Spiele an der frischen Luft – Ihr seid der Spielemeister und dürft euch aussuchen, was gemacht wird.
- Mo, 24.10., ab 14.00 Uhr Wir basteln kleine Drachen als Fensterschmuck. Unkostenbeitrag 1,50 €
- Die, 25.10., ab 14.00 Uhr Wir gestalten ganz **professionell Visitenkarten** selbst am PC, Unkostenbeitrag 0,50 €
- Mi, 26.10., ab 14.00 Uhr Wir fahren nach Bad Frankenhausen zum **Minigolf** spielen (bitte Verpflegung mitbringen), Elternerlaubnis bitte im Freizeitzentrum bei Anmeldung bis zum 14.10. ausfüllen, Unkostenbeitrag 5,00 €

- Do, 27.10., ab 14.00 Uhr Wir backen **Pizza**, bitte meldet euch bis zum 19.10.2022 an
- Fr, 28.10., ab 14.00 Uhr Heute ist **Spielenachmittag** – von Rummy Kup bis Yu-Gi-Oh, Ihr bestimmt die Spielart!

Änderungen möglich!



Euer Freizeitzentrum Team

Veranstaltungen Seelsorgebereich Artern

- Gemeindenachmittag Artern**
 (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)
 Mi, 12.10.2022 14:00
- Gemeindenachmittag Voigtstedt**
 Mi, 05.10.2022 14:30
- Gemeindenachmittag Reinsdorf**
 Do, 20.10.2022 14:00
- Seniorentanz**
 Montags 14:30
- Gottesdienst Haus Anna**
 Do, 06.10.2022 9:00
 Gottesdienst DRK-Pflegeheim
 Do, 13.10.2022 9:30
- Frauenfrühstück**
 (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)
 Mi, 05.10.2022 9:00
 „Gott und die Welt“ - Gesprächsabend
 (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)
 Do, 27.10.2022 19:00
- Krabbelfrühstück**
 (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)
 Jeden Donnerstag (in den Ferien ggf. abweichend) ab 9:30
 Informationen über A. Unger: 0172/ 7520887
- Familiennachmittag**
 (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)
 Jeden Freitag (in den Ferien ggf. abweichend) 16:00-18:00
 Informationen über C. Bracke: 0152/ 28 68 76 66
- Kreativwerkstatt/ Nähen**
 (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)
 Montag: 10.10., 24.10.
 S. Knöppel: 03466 / 323041

Gottesdienste Oktober im Seelsorgebereich Artern

- 2.10. - Erntedank**
 09:00: Voigtstedt - mit Abendmahl
 10:30: Artern - mit Taufe
 14:00: Ritteburg - mit Abendmahl
- 09.10.**
 09:15: Reinsdorf (Erntedank)
 10:30: Artern - mit Abendmahl
 14:00: Bretleben (Erntedank)

16.10.

10:30: Artern

14:00: Voigtstedt

23.10.

10:30: Artern

14:00: Reinsdorf

30.10. - KEIN GOTTESDIENST**31.10. - Reformationstag**

14:00: Regionalgottesdienst in Artern

Gospelkonzert von Coloured Unit**Mitreibende Musik in der St. Peter und Paul-Kirche Reinsdorf**

Fröhlich und energiegeladener wollen wir am **Freitag, den 14. Oktober** mit einem Gospelkonzert in das Wochenende starten (Die Uhrzeit ist den Aushängen zu entnehmen!) Der Gospelchor Coloured Unit aus Kölldeda wird in der St.-Peter-und-Paul-Kirche in Reinsdorf zu Besuch sein. Neben traditionellen Gospels und Spirituals umfasst sein Repertoire auch moderne Arrangements aus Pop, Rock sowie moderne christliche Lieder. Wir freuen uns auf Sie bei diesem mitreibenden Konzert. Der Eintritt dafür ist frei, wir freuen uns jedoch über Spenden. Die Spenden des Konzerts sollen für den Bau des Veranstaltungsraumes in der St.-Peter-und Paul-Kirche genutzt werden.

Im Namen des Vorbereitungssteams

Lena Burghardt


ZUSAMMEN:HALT

Ökumenische FriedensDekade
6. bis 16. November 2022
www.friedensdekade.de

Unsere Gemeindefahrt nach Gotha

Am Sonntag, dem 4. September erwartete uns unser Reisebus am Busbahnhof in Artern bereits um 8 Uhr. Von da aus steuerte er die Haltestellen Reinsdorf, Heldrungen und Oberheldrungen an, um weitere Mitreisende aus der Regionalgemeinde Artern-Heldrungen abzuholen. Als alle eingestiegen waren ging die Fahrt über die A 71 übers Erfurter Kreuz Richtung Frankfurt bis zur Abfahrt Gotha. Rechts und links der Autobahn „begrüßten“ uns die „Drei Gleichen“ in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Bereits am Ortseingang von Gotha sahen wir das Schloss Friedenstein, welches eines unserer Reiseziele sein sollte.

Um 10.00 Uhr besuchten wir in der Margarethenkirche einen Gottesdienst. Zu unserer Überraschung war es einer der besonderen Art: „500 Jahre evangelische Predigt in Gotha“, welcher noch durch den Lobgesang von Heinrich Schütz „Mein Herz ist bereit“ und die Kantate von G.H. Stölzel „Er hat alles wohlgemacht“ hervorgehoben wurde. Nach dem Gottesdienst schlennderten wir gemütlich über den Neuen Markt Richtung Schlosshotel. Dort erwartete man uns mit einem sehr leckerem Bufett. Gut gestärkt und wohl gelaunt stiegen wir wieder in unseren Bus und bekamen von einem Gothaer Stadtführer die Sehenswürdigkeiten um den Stadtkern gezeigt. Später besichtigten wir auch die besonderen Häuserfassaden in der Innenstadt. Nach dieser tollen Stadtführung begleitete er uns zum Schloss Friedenstein und „übergab den Stab“ in die Hände einer netten Museumsführerin. Diese erklärte und zeigte uns sehr anschaulich die einzelnen Räume des Schlossmuseums und die Geschichte des Wohnens zur damaligen Zeit. Im Anschluss daran konnten wir die zahlreichen Eindrücke bei einer Tasse Kaffee oder bei einem Eis im Pagenhaus bzw. -Garten „setzen lassen“.

Alles in allem war dies ein gelungener Tag bei passendem Wetter und der Möglichkeit nach 2jähriger „Corona-Abstinenz“ wieder mit einigen Gemeindegliedern ins Gespräch und in den Austausch zu kommen.

Alle Mitreisenden bedankten sich beim Busfahrer der Firma Stottmeier für das umsichtige Fahren, bei Frau Hein für die gute Organisation und bei Pfarrerin L. Burghardt für die nette Reisebegleitung.

Ch. Puchta**Gottesdienste in Gehofen****02.10.,**

10.15 Uhr Gottesdienst zu Erntedank (Pfarrer Maas)

23.10.,10.15 Uhr Gottesdienst (Prediger Schmidt)
beides in der St. Johann Baptist-Kirche**Kinder- und Teeniekirche in Gehofen**

Kinderkirche: 10.10, 16.00 Uhr

Teeniekirche: 10.10., 18.00 Uhr

beides im Pfarrhaus Gehofen

Helfried Maas**Evangelisches Kirchspiel Wiehe**

Markt 10

06571 Roßleben-Wiehe

OT Wiehe

Tel.: 034672 83132 (Di 8-12 Uhr)

Fax: 034672 83221

Katholische Kirche**Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen****Samstag 24.09.2022**

10:00 Uhr Franz-Stunde für Kinder zw. 6 und 14 Jahren im Pfarrhaus in Sömmerda

18:00 Uhr Hl. Messe in Heygendorf

Sonntag 25.09.2022

8:30 Uhr Hl. Messe in Wiehe

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen

10:30 Uhr Hl. Messe in Roßleben

17:00 Uhr Vesper in der Krypta des Klosterturmes in Göllingen

Samstag 01.10.2022

18:00 Uhr Hl. Messe in Artern und Roßleben zum Erntedank

Sonntag 02.10.2022

8:30 Uhr Hl. Messe in Wiehe zum Erntedank

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen zum Erntedank

Samstag 08.10.2022

18:00 Uhr Hl. Messe in Donndorf

Sonntag 09.10.2022

- 8:30 Uhr Hl. Messe in Heygendorf
- 10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen
- 10:30 Uhr Wortgottesfeier in Roßleben
- 16:00 Uhr Hl. Messe zum Fest des Hl. Gunther von Thüringen in Göllingen

Dienstag 11.10.2022

- 14:00 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausenanschl. Seniorennachmittag

Samstag 15.10.2022

- 18:00 Uhr Hl. Messe in Artern und Roßleben

Sonntag 16.10.2022

- 8:30 Uhr Hl. Messe in Wiehe
- 10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

Sonntag 23.10.2022

- 8:30 Uhr Hl. Messe in Heygendorf
- 10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen
- 10:30 Uhr Hl. Messe in Roßleben

Samstag 29.10.2022

- 16:30 Uhr Gräbersegnung in Artern
- 17:00 Uhr Hl. Messe in Artern und Donndorf

Sonntag 30.10.2022

- 10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen
- 14:00 Uhr Friedhofsandacht in Bad Frankenhausen
- 15:30 Uhr Gräbersegnung Bendeleben

Montag 31.10.2022

- 16:30 Uhr Gräbersegnungen in Heygendorf und Roßleben
- 17:00 Uhr Hl. Messe in Heygendorf und Roßleben

Katholisches Pfarramt „St. Franziskus von Assisi“ Sömmerda,

Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Pfarrer Rudolf Knopp

Tel.: (03634) 339 - 12

Mail: rudknopp@gmx.de

Kooperator Johannes Kienemund

Tel.: (0361) 6765 5257

Mail: kaplan.kienemund@gmail.com

Kooperator Jeevan Kumar Mayaluru

Tel.: (03634) 339 - 20

Büro Sömmerda

Tel. mit AB: (03634) 339 - 0

Fax: (03634) 339 - 22

E-Mail Pfarrei Sömmerda:

pfarramt-soemmerda@gmx.de

Homepage Pfarrei Sömmerda:

www.franziskus-pfarrei.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 11.10.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21.10.2022

-Anzeigenteil-

Gemeinsam für den Frieden.

Danke für Ihre Hilfe!



www.volksbund.de/sammlung

VOLKSBUND

SIE, IHR VEREIN, IHRE INSTITUTION, IHRE GEMEINDE BZW. STADT, ODER IHR UNTERNEHMEN



PLANEN DIE ERSCHEINUNG EINES BUCHES UND SIE SUCHEN EINEN VERSIERTEN PARTNER?

Dann ist unser Herr Bosch genau der richtige Ansprechpartner - unser Projektbetreuer mit „Herz und Köpfchen“ für alle Arten von Büchern.



Walter Bosch

Medienberater | Druckermeister

Mobil: 0170 8347461

Telefon: 07476 391400

w.bosch@wittich-herbstein.de

Ob Gesamtleistung von Satz, Gestaltung, Druck, Lieferung und Vertrieb oder gern auch alternierende Einzelleistungen – wir haben Erfahrungen in der Buchproduktion seit über 50 Jahren.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | www.wittich.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!



Herbst in Haus, Hof & Garten

Mönning GmbH

- Gartenhäuser
- Hoch- u. Frühbeete
- Zaunanlagen
- Garagen
- Terrassendächer
- Volieren
- Gewächshäuser
- Tiergehegebau
- Schutzhäuser



volieren-tiergehegebau.de

gartenhaus-hochbeet.de

Ausstellung und Büro geöffnet: Mo.–Fr. 8.00–17.00 Uhr

Tel. 034671 / 76170

99707 Bendeleben/Kyffhäuserland . Sondershäuser Str. 1

Holz oder Stein – was darf's sein?

-Anzeige-

Als natürliches und warmes Material sorgt Holz für ein besonderes Wohlgefühl im Garten, leidet allerdings unter den Einflüssen von Sonne und Regen und ist sehr pflegebedürftig.

Stein hingegen ist witterungsbeständig und benötigt z. B. bei der Terrassengestaltung keine aufwändige Unterkonstruktion, wirkt jedoch oft nicht so gemütlich wie Holz. Wer sich nun im Zwiespalt befindet, kann dank Beton-Dielensteinen eine schnelle Entscheidung fällen. Der innovative Bodenbelag vereint die Vorteile beider Materialien in einem und ist eine dauerhafte, ästhetische Alternative für Gärten, Plätze und Wege.

Beton-Dielensteine ähneln aufgrund von rissigen Strukturen und einer antiken Maserung rustikalen Holzplanken, sind aber formstabil, rutschfest, 100 % recycelbar sowie splitterfrei und weder Fäulnis noch Schädlings- oder Schimmelbefall haben auf dem schmutzfesten Material eine Chance.

Weiterhin gelten Beton-Dielensteine als attraktive Gestaltungslinie mit vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten. So sind bei der Gartenplanung kaum Grenzen gesetzt: Neben Dielenstein-Elementen für die Bodenverlegung hält das Portfolio von Experten auch Großstufen und vertikale Varianten bereit. Multifunktionale Ergänzungen in Form von Quadern oder Stammsitzen garantieren eine einheitliche Gesamtoptik. Mit dem Bodenbelag lassen sich Terrassen, Wege und Stufen kreieren, Palisaden können als Hangbefestigung eingesetzt werden und Sitzelemente sorgen für eine hohe Aufenthaltsqualität.

HLC



Foto: HLCIbraun-steine

Schmiede & Metallbau Fister

Inh. Steffen Baumann

- Treppen • Tore • Zäune • Geländer
- Edelstahlarbeiten



Seit 1876
Ihr kompetenter
Metallbauer

Schlossstraße
06556 Artern

Tel. (0 34 66) 30 28 55

Fax (0 34 66) 31 99 88

www.schmiede-fister.de



IHR EXPERTE FÜR GARTEN UND LANDSCHAFT

LANDSCHAFTSBAU ANDREAS JORDANLAND

Postgasse 1 · 06556 Reinsdorf / Zweigstelle: Weide 7 · 06556 Artern

FON: 03466 / 319863

Fax: 03466 / 319865 · landschaftsbau.jordanland@t-online.de

Wir sind seit 2002 Ihr Experte für Garten und Landschaft
und bieten Ihnen folgende Leistungen an:

- Außenanlage · Baum- & Grünpflege · Teichbau · Zaunanlagen
- Aufbau von Carports · Pflaster- & Natursteinarbeiten
- Wege- & Mauerbau · Beregnungstechnik & -anlagen
- Rasenpflege Düngen & Mähen
- Oberflächen-Reinigung



WWW.GALABAU.JORDANLAND.DE



■ Bätzoldt's
Garten- und
Landschaftsbau GmbH
SEIT 1904
WIR GESTALTEN LEBENSCHRÄUME...

Rudolf-Breitscheid-Str. 4
06567 Bad Frankenhausen
Telefon: + 49 (34671) 7 29-0
www.baetzoldt.de

FACHARBEITER
mit handwerklichem
GESCHICK
und Führerschein
(m/w/div.)



greensystems
Die Stadtausstatter



Rudolf-Breitscheid-Str. 4 • 06567 Bad Frankenhausen
Telefon: + 49 (34671) 729 100
E-Mail: info@greensystems-stadtmobilar.de
www.greensystems-stadtmobilar.de



Herbst in Haus, Hof & Garten

Natürliche Basis fürs Gartenglück

-Anzeige-

Es gibt viele Möglichkeiten, im Alltag auf den ökologischen Fußabdruck zu achten und sich aktiv für die Umwelt einzusetzen. Im wahren Sinne des Wortes großes Potenzial für Nachhaltigkeit bietet das eigene Zuhause – hier können beim Bau und bei der Innenausstattung dank ressourcenschonender Materialien viele Emissionen eingespart werden.

Ganz oben auf der Liste „grüner“ Werkstoffe steht Holz, da es komplett erneuerbar ist: Wird ein Baum gefällt und weiterverarbeitet, wächst auf der frei gewordenen Fläche ein neuer „Holzlieferant“ heran, sofern das Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammt. Wer bei der Planung seines Außenbereichs auf Holz setzt, profitiert nicht nur von einer tollen Optik und der Langlebigkeit, sondern tut auch was für die CO₂-Bilanz. Wie das geht? Ganz einfach: Holz bindet langfristig CO₂ aus der Atmosphäre. Echtholzdielen legen in puncto Nachhaltigkeit sogar noch eine Schippe drauf: Dafür wurde ein Verfahren entwickelt, bei dem die natürliche Zellstruktur des Holzes dauerhaft verändert wird – ohne den Einsatz von synthetischer Chemie oder toxischen Substanzen.

Dadurch nimmt das Material kaum noch Feuchtigkeit auf und ist deshalb sehr langlebig und widerstandsfähig. Zudem ist es besonders pflegeleicht, Verschmutzungen können mit Wasser und Bürste beseitigt werden. Das Holz besticht durch eine seidige, elegante Oberfläche. Der Bodenbelag ohne sichtbare Äste verleiht der Holzterrasse eine klare, schnörkellose Optik, die perfekt zu moderner Architektur passt und vor allem designorientierte Bauherren begeistert.

HLC

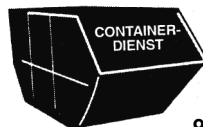


Foto: HLC/Kebony/Salih Usta

Hier finden Sie die Fachleute aus Ihrer Nähe!

HELBE-DÜN ENTSORGUNGS-GmbH

Telefon 03 60 29 / 8 12 - 0

Container 3-10 m³

Ihr Entsorger für Privat und Gewerbe

Vermietung: Minibagger, Rüttelplatten, Schuttrutschen, Hubarbeitsbühne

99713 Holzthaleben · Großbrüchtersche Str. 14



Sangerhäuser Straße 12 a • 06556 Artern
Tel. 0 34 66 / 32 10 74 • Fax 0 34 66 / 32 35 07
blumen.killat@t-online.de • www.galabau-killat.de

Herbstzeit ist Sturmzeit,

denken Sie an Ihre Bäume und Gehölze!

Mit unseren Hubarbeitsbühnen können wir Ihre Bäume fachgerecht schneiden, anfallendes Schnittholz schreddern und wenn nötig auch mit unserer modernen Baumstumpffräse einen Baumstumpf ausfräsen.



Wir beraten Sie gern, Ihr Team von zertifizierten Baumkontrolleuren und fachgerechten Baumpfleger.

**Unsere Erfahrung – seit über 25 Jahren für Sie.
Sprechen Sie uns an.**



Herbst in Haus, Hof & Garten

Sonnenenergie aus dem Gartenzaun

-Anzeige-

Kostenlose, im Boden gespeicherte Sonnenenergie mithilfe einer Sole-Wasser-Wärmepumpe zum Beheizen des eigenen Heims und zur Warmwasserversorgung zu nutzen, ist nicht nur umweltfreundlich, sondern macht auch unabhängig von fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas.

Jedoch sind Sole-Wasser-Wärmepumpen nicht überall möglich. Hier bietet sich ein innovativer Energiezaun als kostengünstige Alternative an. Er ist genauso leistungsfähig wie Erdkollektoren oder Erdsonden, dabei aber viel platzsparender.

Als Gartenzaun aufgestellt, ist er sogar bepflanztbar! Im Bestand ist der Energiezaun überdies als Austausch einer Öl- oder Gasheizung interessant.

HLC



Foto: HLC/Hautec

BoFa-
Boden und Farbe im Fuhrwerk

Alle Farben
sofort gemischt!



Klostergasse 1a
06577 An der Schmücke
Tel.: 034673/786288
info@bofa-oldisleben.de
www.bofa-oldisleben.de

Farben • Tapeten • Bodenbeläge • Werkzeug

Kunstschmiede
Roßbach GmbH

Am Schlifter 3 | 06571 Roßleben

Wir fertigen für Sie:

- Hoftore mit Zierelementen und Kunststoffpaneelen
- Elektrische Antriebe für Schiebe- und Flügeltore
- Treppen, Edelstahl und kunstschmiedeeiserne Geländer und Zäune



www.kunstschmiede-rossbach.de
Tel. 034672-82274 | Fax: 034672-82278

KNWG

KYFFHÄUSER
NATUR- UND
WERKSTEIN GmbH

Bahnhofstraße 6a
06567 Bad Frankenhausen
Telefon/Fax 034671/62008
www.knwg.de

Natur- & Werkstein + Fensterbänke
Treppen + Bad- & Küchengestaltung

MODERNE & KLASSISCHE GRABMALE

- 2.500 m² Ausstellungsfläche
- schnelle Produktion & Verarbeitung
- kurze Lieferzeiten
- individuelle Maßanfertigungen



Den Garten im Herbst genießen

-Anzeige-

Laub ist ein natürlicher Winterschutz für die Flora und Fauna. Im Garten können wir es beispielsweise in Form eines Laubhaufens in einer Gartenecke sammeln.

Das hat mehrere Vorteile. Für Igel, Insekten und andere Tiere ist ein Laubhaufen ein optimaler Ort, die kalten Wintermonate zu verbringen, denn das Laub isoliert und bietet somit einen gemütlichen Unterschlupf. Nach dem Winter wird das Laub von Tausenden Lebewesen abgebaut und in wertvollen Humus umgewandelt. Die Nährstoffe bleiben im Garten.

Übrigens: Neben unscheinbaren, spät blühenden Pflanzen wie der Altersform des Efeus, gibt es auch einige Pflanzen, die auch im späten Jahr noch wunderschöne Blüten aufweisen und so dem ein oder anderen Insekt Nahrung bieten.

Für die Tierwelt hat ein naturnahe Garten jetzt noch viel zu bieten:

Die Blüten der Bäume und Sträucher sind zu saftigen Früchten geworden, aus denen Vögel, aber auch spät fliegenden Insekten noch zuckersüßen Saft naschen.

buna

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) – „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen)“

Die 50Hertz Transmission GmbH (nachfolgend 50Hertz genannt) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens „Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) – „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG.

Hierfür soll zwischen dem geplanten Umspannwerk (UW) Schraplau/Obhausen (Querfurt), dem UW Wolkramshausen und dem UW Vieselbach eine 380-kV-Höchstspannungsleitung (4.000 A) neu errichtet werden. Die 220-kV-Bestandsleitung wird im Zuge der Errichtung bzw. nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung zurückgebaut. Zur Einbindung der neuen 380-kV-Leitung werden die bestehenden UW Wolkramshausen und Vieselbach ertüchtigt und das UW Schraplau/Obhausen (Querfurt) neu errichtet.

Das Vorhaben umfasst zwei Abschnitte:

1. **Abschnitt Süd** (Wolkramshausen – Vieselbach), in Thüringen,
2. **Abschnitt Nord** (Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen), in Sachsen-Anhalt und Thüringen

50Hertz hat bereits am 05.02.2020 und am 31.08.2020 mit den Anträgen nach § 6 NABEG die Einleitung der Bundesfachplanung für das oben genannte Vorhaben bei der zuständigen Behörde, der Bundesnetzagentur (BNetzA), beantragt. Für den hier relevanten Abschnitt Nord wurden die Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG am 31.03.2022 eingereicht und am 30.06.2022 von der BNetzA für vollständig erklärt. Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG wird voraussichtlich im Dezember 2022 mit dem Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG abgeschlossen. Der Abschnitt Nord umfasst einen ca. 70 km langen Streckenabschnitt (Länge der Bestandsleitung aus dem Raum Halle in Sachsen-Anhalt nach Nordhausen in Thüringen) von dem geplanten UW Schraplau/Obhausen (Querfurt) bis zu dem UW Wolkramshausen. Weitere Informationen zum Projekt können Sie der Projektwebsite entnehmen unter:

www.50hertz.com/de/Netz/Netzausbau/ProjektanLand/NetzanbindungSuedharz.

Vorgehen

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, das im Jahr 2023 durch die zuständige Behörde eingeleitet werden soll.

Um das Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen, sollen die dafür erforderlichen umweltschutzfachlichen Kartierungen möglichst frühzeitig durchgeführt werden. Derzeit beginnen dazu die Vorarbeiten im Rahmen des § 44 Energiewirtschaftsgesetz, die die Vorhabenträgerin hiermit öffentlich anzeigt. Diese Kartierungen werden durch Unternehmen vorgenommen, die von 50Hertz dafür beauftragt sind. Sie sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z.B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. 50Hertz bietet zum Vorhaben einen kontinuierlichen Dialog an. Dabei werden auch die Anrainer des noch durch die BNetzA festzulegenden Trassenkorridors detailliert über das Vorhaben informiert werden. Die umweltschutzfachlichen Kartierungen werden im Zeitraum vom Spätsommer 2022 bis Dezember 2023 entlang des Vorschlagskorridors, sowie in den alternativen Trassenkorridorsegmenten TKS S1, TKS S8, TKS S21, TKS S23, TKS S25, TKS S28 und TKS S29 durchgeführt, der in einem Trassenkorridorvergleich gemäß § 8 NABEG ermittelt wurde. Der Vorschlags-trassenkorridor berührt die Landkreise Saalekreis, Mansfeld-Südharz, Kyffhäuserkreis und Nordhausen am Harz. Die Kartierzeiträume richten sich dabei nach den Lebenszyklen der Flora und Fauna und können daher sowohl nachts als auch tagsüber Erfassungen erfordern. Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der jeweiligen Art bzw. Artengruppe und können in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Hilfsmitteln wie beispielsweise Horchboxen oder Netzen erfolgen. Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden die Erfassungen zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag. Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen.

Hintergrund

50Hertz betreibt das Stromübertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands und baut es für die Energiewende bedarfsgerecht aus. Das Höchstspannungsnetz von 50Hertz hat eine Stromkreislänge von etwa 10.380 Kilometern – das ist die Ent-

fernung von Berlin nach Rio de Janeiro. Das 50Hertz-Netzgebiet umfasst die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Stadtstaaten Berlin und Hamburg. In diesen Regionen sichert 50Hertz mit mehr als 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rund um die Uhr die Stromversorgung von 18 Millionen Menschen. 50Hertz ist führend bei der sicheren Integration Erneuerbarer Energien: Im 50Hertz-Netzgebiet stammen heute bereits über 56 Prozent des verbrauchten Stroms aus regenerativer Erzeugung – bis zum Jahr 2032 will 50Hertz 100 Prozent Erneuerbare Energien sicher in Netz und System integrieren. Anteilseigner von 50Hertz sind die börsennotierte belgische Holding Elia Group (80 Prozent) und die KfW Bankengruppe mit 20 Prozent. Als europäischer Übertragungsnetzbetreiber ist 50Hertz Mitglied im europäischen Verband ENTSO-E.

Mehr unter www.50hertz.com.

Gemeinden, in denen Kartierungen durchgeführt werden:

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigt 50Hertz hiermit öffentlich an, die notwendigen Vorarbeiten für das Projekt „Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) – „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen)“ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden bzw. erfüllenden Gemeinden: Verbandsgemeinde Weida-Land (mit den Gemeinden Obhausen, Schraplau Farnstädt), Querfurt, Seegebiet Mansfelder Land, Lutherstadt Eisleben, Allstedt, Sangerhausen, Verbandsgemeinde Goldene Aue (mit den Gemeinden Ederleben, Wallhausen, Brücken-Hackpüffel, Kelbra/Kyffhäuser, Berga), Südharz, Erfüllende Gemeinde Stadt Artern (mit der Gemeinde Borxleben), Erfüllende Gemeinde Stadt Heringen/Helme (mit den Gemeinden Görsbach und Urbach), Stadt Nordhausen und Erfüllende Gemeinde Stadt und Landgemeinde Bleicherode (mit der Gemeinde Kleinfurra und Großlohra), Gemeinde Werther.

Ansprechpartner/innen

50Hertz Transmission GmbH

Jan Roessel

Öffentlichkeitsbeteiligung

Tel.: +49 305150 2542

E-Mail: Jan.Roessel@50hertz.com

50Hertz Transmission GmbH

Katharina Scheibner

Projektleiterin

Tel.: +49 305150 3378

E-Mail: Katharina.Scheibner@50hertz.com

„Man kann nichts dagegen tun, daß man altert, aber man kann sich dagegen wehren, daß man veraltet.“ - Lord Samuel -



In der heutigen Zeit werden viele Menschen oft vergessen und zwar die ältere Generation. Diese Menschen haben hart gearbeitet, manche von ihnen den Krieg miterlebt, Hungernot erlitten und vieles mehr.

Aber wer hat eigentlich noch Zeit, diesen Menschen zu zuhören? Nicht viele, nicht einmal die eigenen Kinder oder Enkelkinder, ent-

weder wohnen sie zu weit weg oder sind von morgens bis abends arbeiten und haben selbst noch Familie.

Aus diesem Grund habe ich mich dazu entschieden, dieser zum Teil vergessenen Generation etwas von meiner Zeit zu schenken und die Senioren im Alltag zu begleiten. Mein Name ist Susann Hagen, ich bin 33 Jahre alt, verheiratet und habe einen 4-jährigen Sohn.

Seit meiner Kindheit wusste ich, dass ich Menschen helfen möchte und habe 2014 mein Examen zur examinierten Altenpflegerin gemacht und war insgesamt 12 Jahre in der ambulanten Pflege tätig, ich liebte meinen Job, nur hat mir persönlich immer irgendwas gefehlt und zwar ZEIT für die kleinen Dinge im Leben, wie zum Beispiel ein kurzes Gespräch, Leid und Freude mitzuteilen oder einfach über das Wetter zu erzählen.

Deswegen möchte ich den älteren Menschen etwas zurückgeben und Ihnen meine Alltagsbegleitung vorstellen, die auch zur Entlastung pflegender Angehöriger dient.

Ich begleite Menschen im Alltag und helfe ihnen, diesen zu erleichtern, ich unterstütze Sie im Haushalt, fahre mit Ihnen einkaufen oder zu Arztterminen oder verbringe einfach nur Zeit mit Ihnen, um die Einsamkeit etwas zu verkürzen. Bei vorhandenem Pflegegrad kann ich auch direkt mit Ihrer Krankenkasse abrechnen.

Rufen Sie mich an: 034671 556097 oder 0172 3089250
Alltagsbegleitung.rosi@gmail.com

Ihre Susann Hagen

Morgen schöner wohnen – wir können liefern!

- Anzeige -

Tag der offenen Tür vom 23. - 25.09.2022 bei PLAMECO in Worbis

Die Renovierung ist abgeschlossen, aber irgendwas fehlt noch? Träumst du nicht schon lange von einer neuen Küche, einem gemütlichen Wohn- oder Schlafzimmer?

Dann vergiss bei der Renovierung die Decke nicht! Die volle Wirkung eines neugestalteten Raumes entfaltet sich erst dann, wenn du sie mit einbeziehst.

Die Decke trägt als größte freie Fläche des Raumes erheblich zu seiner Wirkung bei, nicht zuletzt, wenn eine individuell geplante Beleuchtung integriert ist. Was nützt die nagelneue Küche mit schönen Lackfronten und der modernsten Technik, wenn dann plötzlich sichtbar wird, wie unansehnlich die alte Decke ist.

Eine neue Decke muss nicht bedeuten, wochenlang auf einer Baustelle zu wohnen. Im Gegenteil: Mit einer Spanndecke von Plameco kannst du schon morgen schöner wohnen! Seit 40 Jahren gibt es sie, in matter

und hochglänzender Ausführung. Du findest für jede deiner Einrichtungsideen die richtige Decke! Wähle aus fast einhundert Farben und kombiniere sie mit Zierleisten, Accessoires und LED-Beleuchtung, auf Wunsch

mit dem Smartphone steuerbar. Den Einbau von Decke und Beleuchtung übernehmen Montageprofis, meist sogar innerhalb nur eines Tages. Staub und Schmutz entstehen dabei kaum. Bei der Planung und der

Durchführung unterstützt dich ein Fachbetrieb in der Nähe. Mehr Informationen bekommst du bei Plameco in Worbis von **Fr. 23.09. bis So. 25.09.** von 10:00 - 16:00 in 37339 Worbis, Sommerbergstraße 4a

Deckenschau in Worbis
Fr 23.09. 10:00 - 16:00
Sa 24.09. 10:00 - 16:00
So 25.09. 10:00 - 16:00

*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten, keine Beratung, kein Verkauf!

mehr erfahren auf: plameco.de/40

Plameco Spanndecken Worbis
Sommerbergstraße 4a
37339 Worbis
036074 63 79 85

40 FANTASTISCHE JAHRE, 40 FANTASTISCHE PREISE



Bestattungshaus
„Pietät“
- Neubert -

einheimisch – seriös – zuverlässig

Artern, Wasserstr. 3, Telefon 0 34 66 / 30 22 58

Gebührenfrei
08 00 / 0 85 69 33

Büroleiter **Frau Andrea Kleemann** (priv.: 32 17 63)

Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Erfurt

ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.

Ringlebener Str. 55a
06556 Artern/ OT Schönfeld
Tel. 03466 3390660

LACKIEREREI & KFZ-MEISTERBETRIEB



MARCEL HELM

Unfallinstandsetzung

Lackierungen aller Art

Reifenservice u. Einlagerung

Kfz-Reparaturen aller Fabrikate

Inspektionsservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.

Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben:

anzeigen@wittich-langewiesen.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160
www.wm-aw.de Fa



Würdesäule.

Bildung ermöglicht Menschen, sich selbst zu helfen und aufrechter durchs Leben zu gehen. **brot-fuer-die-welt.de/bildung**



Brot für die Welt

Würde für den Menschen.

Mitglied der **actalliance**

www.nt-vb.de



Gut beraten in den eigenen Garten.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Mit unserer Baufinanzierung.

Blühen Sie auf – mit den eigenen vier Wänden. Gemeinsam planen wir Ihre Finanzierung für den Bau oder Kauf Ihrer Immobilie. Jetzt Beratungstermin vereinbaren! Telefon 03631 655-0 oder Online: www.nt-vb.de/terminvereinbarung-online

Nordthüringer Volksbank eG 

Bestattungen Pillep



Artern | G.-Scholl-Platz 8 • Tel. 03466 319853
Roßleben | Wendelsteiner Str. 7 • Tel. 034672 69554

Kundendienst Gebhardt

Heizung **Klima** Sanitär **Elektro**

Backhausstraße 74 in 06567 Bad Frankenhausen/ OT Esperstedt
Telefon: 034671/ 50671 – kundenservice.gebhardt@gmail.com

SVEN GEBHARDT SERVICENUMMER: 0171/ 4359626

Gas- Wasser- & Sanitärinstallation

NICO SCHWABE

Heizungsbau

Ihr Meisterbetrieb für Sanitärinstallation
Heizungsbau und Bauklempnerei

- ▲ Beratung
- ▲ Planung
- ▲ Ausführung
- ▲ Kundendienst

Bergstraße 1 • 99713 Bellstedt
Tel./Fax: 036020/74192 • Mobil: 0173/5851110
E-Mail: nico.schwabe@web.de

10% **ATG**
Gruppe
30 JAHRE

**GUTSCHEIN
FÜR HAUS-
TROCKENLEGUNG**

10% Nachlass nur gültig bei Auftragserteilung. Nicht rückwirkend!

IHRE VORTEILE

- ✓ kostenlose Schadenanalyse
- ✓ 10 Jahre Garantie
- ✓ 25 Jahre Herstellergarantie

☎ 0361 / 73939597
www.atg-thueringen.de



**ATG ABDICHTUNGSTECHNIK
UND GERÄTEVERLEIH GMBH**
Ammertalweg 7 | 99086 Erfurt

www.keramik-tierfiguren.de



MEHAG eG

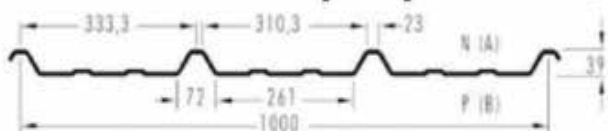
HANDELSGENOSSENSCHAFT METALL UND KFZ



Friedrich-Engels-Str. 9, 99974 Mühlhausen
Tel. (0 36 01) 40 146, Fax 40 14 77

Pfannschmidtstr. 45/46, 99974 Mühlhausen
Tel. (0 36 01) 44 98 19, Fax 88 98 56

Dach-Stahltrapezprofil 39/333 - sofort verfügbar



Mehag eG • Tel. 03601/44 98 19
Mühlhausen • www.mehag-mhl.de

Blechdicke	0,5 mm
Lieferlänge	3–8 m
Baubreite	1000 mm
Farbe	anthrazit o. rotbraun

14,99 €/m²

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt
günstig
online
drucken

Druckkosten vergleichen
und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Gut informiert durch Ihre Heimat- und Bürgerzeitung!



Volker Wetzel
Meisterbetrieb
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen
aller Art
3D-Achsvermessung**

**Ihr Partner
rund ums Auto**

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11 · Telefon 03466/31235

FRANK LERCH
06556 ARTERN - Brauereistraße 5
Tel. 03466 / 32 34 05 - Fax 32 34 04 - Mobil 0172 / 3 70 85 43
Mail: lerch-artern@t-online.de

Ihr Raumgestalter

Messebau, Innenausbau, Trockenbau
Maler- und Tapezierarbeiten,
Verlegung von Bodenbelägen aller Art



Kompetent und zuverlässig
seit 1990

- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen,
Fensterbänke
- ▶ Naturstein für
Küche und Bad

Sangerhäuser Str. 34
06556 Artern

Telefon (0 34 66) 30 23 11 E-Mail: info@steinmetz-artern.de
Telefax (0 36 44) 30 23 12 Internet: www.steinmetz-artern.de

LW-Service auf einen Klick:  www.wittich.de

Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!!

	7	1	8	2			9
6		3					4
3			7		5	1	8
	2				8	4	
8			6				
	4						
	5		2		6	8	
		8		6		7	
8			1	5			2

SUDOKU
Schwierigkeitsgrad: 4

Fleischerei Holzapfel 

Thüringer Fleisch- u. Wurstwaren GmbH

**Mit deftiger Hausmannskost
in unserem Imbiss!**

Artern · Reinsdorfer Straße · Tel: 0 34 66 / 74 28 74

Unser Imbissortiment



**ZUM
MITNEHMEN**

... täglich frisch

Denken Sie an Ihre

Danksagung

Familien- und Traueranzeigen

Fragen Sie nach unseren aktuellen Musterkatalogen mit vielen Motiven und Textvorschlägen. Gerne sind wir Ihnen bei der Gestaltung und Buchung Ihrer persönlichen Danksagungsanzeige behilflich.



Ihre Gebietsverkaufsleiter/innen

Petra Helbing
Tel.: 0152 22614242
Fax: 03677 205021
Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Adina Thielicke
Tel.: 0175 1168550
Fax: 03677 205021
Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de

Klaus-Jürgen Beneckenstein
Tel.: 0171 6206824
Fax: 03634 3198643
Mail: kj.beneckenstein@wittich-langewiesen.de

Maschinen u. Heizungsbau & Sanitär

Installation - Kundendienst - Verkauf

- Moderne Öl- und Gasheizungen
- Senioren- und behindertengerechte Installationen
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- und Sanitärtechnik



Schornstiefegerarbeiten Gebäudeenergieberatung

Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41

Alles Gute für Ihr Auto



Autoteile und Kfz-Service

C & M Stürmer GbR



Auto und mehr

- Autoteile + Zubehör
- Batterien
- Reifen + Felgen
- Bremsen
- Stoßdämpfer u.v.m

Baumaschinen Vermietung und Verkauf

Schlippe 37 • Artern/OT Schönfeld • Tel. 03466 3365-0

ELEKTROTECHNIK JÜRGEN DIETRICH



E-CHECK
Fachbetrieb

- Elektroinstallationen • Smart-Home
- Hausgeräteservice • Reparatur und Verkauf
- Photovoltaik • LED-Lichttechnik

Bad Frankenhausen • Brauhausgasse 9

Mail: juergen@dietrich-elektro.de
www.dietrich-elektro.de

(034671)
79139

WITTICH.DE/ANZEIGEN



06556 Artern
Sangerhäuser Straße 12 a

Blumen-Hotline:
0 34 66 / 32 10 74
oder Fax:
0 34 66/32 35 07

- Floristik
- Dauergrabpflege
- Landschaftsbau
- Poolbau
- Pflasterarbeiten
- Grünanlagen-
pflege
- Baumschnitt
- Hebebühnen-
vermietung

Wir haben für Sie geöffnet:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Sa. 9.00 - 11.00 Uhr



www.galabau-killat.de

Sanitär Reiber
Inh.: Thomas Rumpf
Karl-Hühnerbein-Str. 37
06556 Artern

Telefon 03466 - 302756
Fax 03466 - 322066
Mobil 0173 - 9583047

E-Mail: sanirei@t-online.de

Sanitär Reiber

Thomas Rumpf

DIE STERNE ÜBER DER STADT



HOTEL-RESTAURANT
WEINBERG

Pfifferlingsaison

Mo - Fr ab 16:00 Uhr · Sa & So ab 11:30 Uhr für Sie geöffnet !

WEINBERG 1 - 06556 ARTERN - TEL. 03466 322 132
WWW.HOTEL-WEINBERG.DE

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

...stark in der Region

- Aufkleber
- Banner
- Broschüren
- Bücher
- Flyer
- Plakate
- Kalender
- Werbemittel
- Zeitungen
- und vieles
mehr...

LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43
98693 Ilmenau
Telefon: 03677 2050-0
info@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de